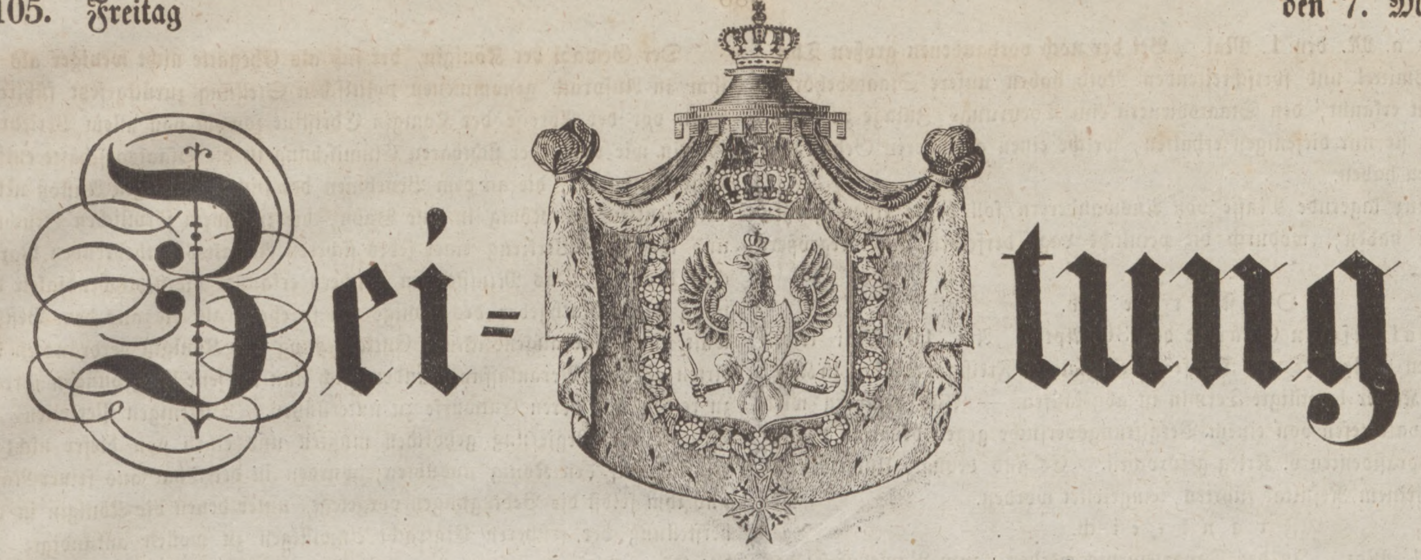
№ 105. Freitag den 7. Mai 1847.



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof=Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 4. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem bei der Provinzial=Steuer=Direction in Münster angestellten Regierungsrath Schürmann, den Rothen Adler=Orden vierter Klasse; dem Organisten Holzmärker an der St. Martini=Kirche in Halberstadt, dem Grubensteiger Samuel Heinrich auf der Braunkohlen=Grube zu Pretzsch, im Regierungs=Bezirk Merseburg, und dem Fleischermeister Reißner zu Rogasen, im Regierungs=Bezirk Posen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Erbmarschall in Alt=Vorpommern, von Maltzahn, ist von Saarow und der General=Major und Kommandant von Stralsund, von Werder, ist von Münster hier angekommen.

Berlin den 5. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Hauptmann von Boyen vom großen Generalstabe den Rothen Adler=Orden vierter Klasse; so wie dem Königl. Würtembergischen Lieutenant in der Leib=Garde zu Pferde, Grafen Curt von Pückler=Limpurg, den St. Johanniter=Orden zu verleihen; und Allerhöchstihren bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn Grafen von Wylich und Lottum, zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Excellenz" zu ernennen.

Berlin den 3. Mai. Heute findet keine Ständesitzung statt, weil die Sitze im weißen Saale amphitheatralisch eingerichtet werden, damit die Zuhörer den Redner besser vernehmen können. Auffallend findet man es, daß die Landtags=Deputirten die ihnen von den Großen eröffneten Abend=Salons wider Erwarten wenig besuchen. Viel mag dazu beitragen, daß diese Abendgesellschaften erst nach dem Theater gegen 9 Uhr beginnen. Zur Vorbeugung jeder Unannehmlichkeit, welche den Landtags=Abgeordneten als Fremden widerfahren könnte, sind dieselben mit Legitimations=Karten versehen worden. — Der aus Köln als General=Advokat des Rheinischen Revisions= und Kassationshofes herberufene Geh. Ob.=Justizrath Berghaus hat vor einigen Tagen doch sein Amt angetreten, da ihm sonst seine Ansprüche auf Pension, die wohl 1500 — 2000 Thlr. betragen dürfte, verloren gegangen wären. Es soll demselben indeß gestattet worden sein, in einigen Monaten noch einmal seine Pensionirung zu beanspruchen. — In unserem diplomatischen Corps werden aller Wahrscheinlichkeit nach in der nächsten Zeit mehrfache Veränderungen stattfinden. Daß Herr von le Coq aus Konstantinopel zurückberufen und zum Mitgliede des Staatsrathes ernannt ist, wird schon bekannt sein, ebenso, daß er auf seinem Posten durch Herrn v. Schleinitz ersetzt werden soll. Auch der bisherige Gesandte in der Schweiz, Graf Lottum, wird zurücktreten mit dem Titel eines Wirkl. Geh. Rathes; an seine Stelle soll der Schwiegersohn des Hrn. v. Canitz, Graf Westphahlen, kommen. Graf Redern, augenblicklich Gesandter in Turin, scheint Aussicht zu haben, nach Brüssel zu kommen, in welchem Falle Herr von Arnim wohl zu einer höhern Stellung berufen werden dürfte. Der Brüsseler Posten ist schon deshalb wichtig, weil er ziemlich allgemein für die Vorbereitung auf den zu Paris oder London gilt. In diesem Falle wird Herr von Seckendorf aus Hannover nach Turin versetzt werden.

In Frankfurt a. d. O., wo der Scheffel Kartoffeln gegenwärtig 1 Thlr. 10 Sgr. kostet, hat nach authentischen Nachrichten ein Getreidehändler jüdischen Glaubens seinen ganzen Kartoffelvorrath, 2000 Scheffel, dem Magistrate á 20 Sgr. pro Scheffel unter der Bedingung zur Disposition gestellt, daß die Kartoffeln zu demselben Preise dortigen armen Einwohnern überlassen werden. Der Magistrat hat das edle Benehmen des Kaufmanns bereits in den dortigen öffentlichen Blättern lobend anerkannt.

Berlin. Das auf Pfingst=Dienstag Abends zu eröffnende Deutsch=Katholische Concil hierselbst hat am Rhein zu Reclamationen Anlaß gegeben. Der Vorstand der Gemeinde in Offenbach hat eine gedruckte Remonstration nicht nur nach Berlin, sondern an alle Gemeinden gesandt und zum Ueberflusse noch in No. 115 des Frankfurter Journals erste Beilage das Wesentliche daraus mitgetheilt. Ob das, nachdem es feststand, daß in Berlin ein Concil in diesem Jahre stattfinden sollte, nachdem schon seit Neujahr in öffentl. Blättern von diesem Concil gesprochen und damals schon nach New=York eine Einladung zu Pfingsten zu erscheinen abgegangen, und nachdem endlich jetzt die Gestattung desselben in Berlin von der hohen Obrigkeit erlangt worden, der rechte Weg war oder überhaupt nur noch rathsam scheinen durfte, lassen wir dahin gestellt sein.

Berlin. Am nächsten Dienstage, den 11. Mai, findet die in diesen Blättern früher schon besprochene Wahl eines Directors des hiesigen Gymnasiums zum grauen Kloster statt, nachdem die Candidatenliste unter den Mitgliedern des Magistrats circulirt hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die Wahl keinen Auswärtigen treffen, da Berlin selbst tüchtige, dieser wichtigen Stelle gewachsene, Schulmänner besitzt.

Nach der auf der hiesigen Kornbörse ausliegenden Liste befinden sich jetzt viele nach Berlin bestimmte Schiffsladungen mit Getreide unterweges. Dies sowohl, als das Verbot des Branntweinbrennens hat bereits ein Sinken der Getreidepreise bewirkt. Man verspricht sich auch viel billigere Preise der Lebensmittel, wenn in den letzteren keine Geschäfte auf Zeit mehr gemacht werden dürften.

Ausland.

Deutschland.

Dresden, den 1. Mai. Von dem aus Sachsen ausgewiesenen W. Jordan verlangt man jetzt auch noch die Bezahlung der Kosten, und das Landgericht in Leipzig hat die Behörden in Bremen, wo Jordan gegenwärtig wohnt, aufgefordert, diese Kosten mit Execution einzutreiben.

Stuttgart, den 30. April. Auch in unserer Gegend mehren sich die Scenen, welche durch die Korntheurung herbeigeführt werden. Der Ermordung einiger Kornhändler auf der Landstraße ist bereits gedacht worden. In Ellwangen hat man am Kanzleigebäude der Regierung, dem Rathhause rc. Brandbriefe angeheftet gefunden, und in die Sitzung des Stadtraths trat dort unlängst, unberufen, eine Anzahl Bürger und begehrte Brodkorn.

Karlsruhe, den 30. April. Der Rheder A. Völtz in Uckermünde hat Hrn v. Itzstein, als dem Pathen seines Schiffes Adam v. Itzstein, ein treffliches Bild dieses Schiffes mit der Ansicht von Swinemünde und einem freundlichen Schreiben übersandt, welches unsere Zeitungen mittheilen. Hr. Völtz übersendet das Bild Hrn. v. Itzstein, damit er, wie er sich ausdrückt, wenigstens im Bilde schaue, was in Wirklichkeit zu sehen ihm nicht vergönnt wurde.

München. Der Magistrat hat zum Brodbacken für arme Schulkinder in einer städtischen Lokalität eine eigene Brodbäckerei errichten lassen, die nun ihre Thätigkeit begonnen hat. Es werden nun jeden anderen Tag 1600 Portionen Brod zu ½ Pfund unentgeltlich an die Kinder vertheilt und hierzu Suppenkarten gegeben, welche letztere auch an erwachsene Arme täglich in großer Zahl, theils unentgeltlich, theils zu 1 Kr., ausgetheilt werden. Gleichzeitig läßt der Magistrat an der Isar einen Kanal herstellen, bei welchem alle Individuen, die nicht irgendwo anders Beschäftigung finden, Arbeit erhalten und des Tages wenigstens 24 Kr. verdienen können.

München den 30. April. So eben lesen wir in öffentlichen Blättern, daß die Neuigkeiten, welche die jüngste Post aus Athen überbracht, erfreulicher Inhalts seien, als man habe erwarten können. Diese Angabe stimmt mit dem Inhalte verschiedener gestern hierhergelangter Privatbriefe neuesten Datums aus Athen keineswegs überein. Man scheint dort vielmehr allen Ernstes darauf gefaßt zu sein, daß es demnächst zu Vorgängen ernster und entscheidender Art kommen werde. Unser Kronprinz gedachte die Rückreise in etwa acht Tagen anzutreten.

Frankfurt a. M. den 1. Mai. Bei der noch vorhandenen großen Theurung aller Lebensmittel und fortschreitenden Noth haben unsere Staatsbehörden die Nothwendigkeit erkannt, den Staatsdienern eine Theurungs-Zulage zu bewilligen; doch sollen sie nur diejenigen erhalten, welche einen geringeren Gehalt als Eintausend Gulden haben.

Die in Mainz lagernde Masse von Auswanderern soll heute einen großen Zuwachs erhalten haben, wodurch die peinliche Lage derselben nur vergrößert wird.

Oesterreich.

Von der Galizischen Gränze den 30. April. Am 10. Mai treten die Oesterreichischen Zollgesetze und Tarife im ehemaligen Freistaat Krakau in Kraft und der von dem Kaiser bewilligte Termin ist abgelaufen. — Aus Lemberg wird neuerdings in Privatbriefen von einem Vergiftungsversuche gegen den nun pensionirten Regierungspräsidenten v. Krieg gesprochen. Es sind deshalb Untersuchungen, die aber zu keinem Resultat führten, eingeleitet worden.

Frankreich.

Paris den 1. Mai. In den Departements werden, zum Namensfeste des Königs, seinem ausdrücklichen Wunsch zufolge, keine öffentliche Belustigungen veranstaltet, sondern es sollen die sonst dafür verausgabten Gelder zum Besten der Armen verwendet werden; in Paris dagegen finden die gewöhnlichen Lustbarkeiten ganz in bisheriger Weise durch Theater und Bälle, Preisklettern, Konzerte, Feuerwerke und Illuminationen statt. Unter den Armen werden in den verschiedenen Bezirken Lebensmittel vertheilt.

Die Petitionen, welche auf unverzügliche Emancipation der Sklaven abzwecken, bei der Deputirten-Kammer eingegangen sind, wurden gestern, nach dem Schluß der Diskussion, an die betreffenden Minister verwiesen, wie die Kommission es beantragt hatte.

Ein Rundschreiben des Handels und Ackerbau-Ministers fordert die Präfekten auf, ihm so genau als möglich die Zahl der in jeder Gemeinde mit Cerealien jeder Art, Sommer-Getreide und Kartoffeln besäeten Hektaren, sowohl was das Jahr 1846 als die Erndte von 1847 betrifft, kundzumachen und zugleich die Quantität der verwendeten Sämereien genau anzugeben. Insbesondere sollen sie bemerken, ob die Ackerbauer ihrer Bezirke mehr oder weniger Kartoffeln gepflanzt haben, als im vorigen Jahre.

Mehrere Oppositions-Blätter sprechen sich über die beabsichtigte Quadrupel-Intervention in Portugal in ungünstigem Sinne aus.

Das Gedeihen des hier bestehenden Deutschen Hülfsvereins und Alles, was darauf Bezug hat, erregt in Preußen sicher ein besonderes Interesse, da die Preußische Regierung mit dem schönen Beispiele gerechter Würdigung und thatkräftiger Unterstützung des patriotischen Zwecks dieses Vereins durch Gewährung eines Jahres-Beitrags von 1000 Francs voranging, und da in der That auch die Staats-Angehörigen von Preußen unter den vom Hülfs-Verein Unterstützten bei weitem die Mehrzahl bilden. Ueber ein volles Drittheil der im Verwaltungsjahre 1846—47 Unterstützten waren Preußen.

In der gestrigen Sitzung der Deputirten-Kammer wurden zuerst mehrere Gesetz-Entwürfe votirt, wodurch die Städte Orleans, Reims und Beaume zur Aufnahme von Anlehen und Schaffung von Auflagen zur Deckung dieser Anlehen ermächtigt werden.

Se. Majestät der König hat vorgestern den Staatsvertrag wegen der transatlantischen Korrespondenz unterzeichnet. — Der Finanzminister Lacave Laplagne soll seine Entlassung eingereicht haben.

Die Presse bekennt, daß ihr Korrespondent sich getäuscht habe, und daß der Kaiser von Rußland nicht nach Paris kommen werde; man wollte wahrscheinlich nur hören, was man sagen würde, wenn er nach Paris käme.

Leider ist hier vorgestern einer der jüngsten Söhne Mehmed Alis, Hussein Bey, am Nervenfieber gestorben. Der Seeminister wird die Leiche mit einem besondern Kriegs-Dampfboot nach Aegypten senden. Der Verstorbene war Zögling des Aegyptischen Instituts.

Von den Assisen des Loire-Departement ist in der vorigen Woche ein Mann zu lebenslänglicher Galeere verurtheilt worden, weil er, mit Hülfe seiner Frau, seine eigene Mutter umgebracht hatte. — Hr. und Madame Delamarre, die letztere die einst berühmte belle Limonadière im Café Frascati, standen am Dienstag wegen Bankerutts vor Gericht. Es kam bei dieser Gelegenheit zur Sprache, daß das Kaffeezimmer, in welchem Madame sitzt, täglich nie unter 700 und gewöhnlich 14- bis 1500 Frs. einnimmt. Dafür wechselt die belle Limonadière auch zwölfmal täglich die Kleider, geht nie zu Fuß aus dem Hause und hat einen Livreebedienten, zwei Hausmädchen und eine Gesellschaftsdame. Das Gericht ließ die Dame frei, verurtheilte aber ihren Gemahl zu einem Jahre Haft.

Vorgestern feierte die Stadt Orleans das 418te Jahresfest ihrer Befreiung von den Engländern durch die Jungfrau von Orleans.

Bei St. Omer brach dieser Tage ein Waldbrand aus, der an 80 Morgen zerstörte.

Spanien.

Madrid, den 25. April. Die Ansicht, daß diesem Lande eine neue gewaltsame Erschütterung bevorstehe, gewinnt mit jedem Tage hier an Gewicht. Wenn aber hier an Ort und Stelle die Gründe, auf welche diese Ansicht sich stützt, selbst dem oberflächlichen Beobachter nicht verborgen bleiben können, so verbieten doch wichtige Rücksichten dem öffentlichen Berichterstatter, in alle die Einzelheiten einzugehen, aus deren vollständiger Enthüllung allein ein getreues Bild der Lage hervorgehen kann.

Der Gemahl der Königin, der sich als Ehegatte nicht weniger als in der von ihm in Anspruch genommenen politischen Stellung zurückgesetzt fühlte, hielt sich schon vor der Abreise der Königin Christine sowohl von allem Verkehr mit seiner Gattin wie von jeder sichtbaren Einmischung in die Staatsgeschäfte entfernt. Gewisse Rathgeber, die an dem Benehmen der jungen Königin Anstoß nehmen wollten, lenkten den König in eine Bahn, die zu einem förmlichen Bruche zu führen und ihn zum Werkzeug einer jedes sicheren Anhaltes entbehrenden Partei zu machen drohte. Das Ministerium Pacheco erkannte die Nothwendigkeit der Entfernung dieser Rathgeber des Königs um so eher, als die aus dem Besitze der Gewalt durch eine augenblickliche Entschließung der Königin verdrängten Ultramoderirten offenbar Veranlassung fanden, sich nun an jene Umgebungen ihres Gemahls zu reihen und deren Entwürfe zu unterstützen. Diejenigen Personen, welche als Beamte der Regierung gehorchen mußten und einen von dieser nicht gebilligten Einfluß auf den König ausübten, wurden in der That aus seiner Nähe entfernt und ihm selbst die Bedingungen vorgelegt, unter denen die Königin in die Wiederherstellung der früheren Eintracht einwilligen zu wollen ankündigte. Als aber der König diese Bedingungen verwarf, ertheilte seine Gemahlin, wie ich bereits neulich meldete, den Befehl, ihre Haushaltung von der seinigen völlig zu trennen und seine Möbel in die Gemächer, welche der Herzog von Montpensier bewohnt hatte, bringen zu lassen. Darauf fühlte der König, sei es aus freiem Entschlusse, sei es in Folge perfider Zuflüsterungen, sich bewogen, von seiner Gemahlin eine Audienz zu erbitten, sie kniefällig seiner Reue zu versichern, und, um sie von der Aufrichtigkeit derselben zu überzeugen, ihr den Wunsch darzulegen, daß sie den General Serrano zu seinem Adjutanten ernennen möchte. Gerade die Darlegung dieses Wunsches soll das Zartgefühl der Königin am tiefsten verletzt haben. Sie erwiederte dem Könige, er bedürfe keiner Adjutanten, da er sich nie mit Militair-Angelegenheiten beschäftige. Uebrigens gestattete sie ihm, sie auf ihren Spazierfahrten zu begleiten. Als aber der König Gebrauch von dieser Erlaubniß machen wollte, wurde ihm nicht wie früher, ein Sitz neben seiner Gemahlin, sondern ein dem ihrigen folgendes Kabriolet angewiesen. Er fühlte sich aufs neue verletzt und zog sich noch mehr zurück, während die Königin jeden Abend ohne ihn im Theater erschien. Nur als die Königin gestern zur Verrichtung ihrer Andacht nach Atocha fuhr, befand der König sich in demselben Wagen, jedoch nicht wie früher hin, an ihrer Seite, sondern ihr gegenüber, neben seiner Schwester.

Großbritannien und Irland.

London den 29. April. In den nächsten Tagen wird eine Deputation von Liverpool und Manchester hier eintreffen, um, wie die Liverpool Times sagen, die Regierung „auf die furchtbare Lage“ aufmerksam zu machen, in welcher sich Handel und Gewerbe jetzt befinden. Die Berichte über den ungünstigen Stand des Geldmarktes sind noch immer dieselben.

Das Packetschiff Ashburton hat um einen Tag neuere Berichte aus den Vereinigten Staaten und zwar aus New-York vom 8. April überbracht, welche die gestrige Meldung von der Einnahme von Veracruz nicht bestätigen. Man hatte aus dieser Stadt in New-Orleans vom 19. März Nachrichten, denen zufolge der General Scott dieselbe noch eingeschlossen hielt, alle Verbindung mit dem Innern abgeschnitten und zehn Mörser gelandet hatte. Das stürmische Wetter hatte indeß die Landung des Restes der Geschütze verhindert und einem Schiffe, mit einer Schwadron Dragoner am Bord, den Untergang gebracht — Für die von den Amerikanern besetzten Mexikanischen Häfen ist von dem Schatz-Sekretair der Vereinigten Staaten ein neuer Tarif publizirt worden.

Ich glaube schon angedeutet zu haben, daß die Bedingungen, unter denen die Britische Regierung ihre Vermittelung zwischen der Königin von Portugal und der Junta der Insurgenten angeboten hat, nicht eben sehr schmeichelhaft für die anspruchsvollen Erwartungen des Hofes waren. Sie waren indeß solcher Art, daß man sie hier für die einzig geeignete Grundlage einer constitutionellen Regierung und eines dauernden Friedens hielt. Der Portugiesische Staats-Rath, welcher zum erstenmal seit dem Monat Oktober v. J. wieder zusammenberufen wurde (er besteht nur aus 4 Mitgliedern), beschlossen einstimmig, daß die Bedingungen der Vermittelung angenommen werden sollten. Aber der Hof zögerte noch immer, diesen Rath zu befolgen, da er in derselben Zeit von Madrid das Anerbieten einer mehr direkten Intervention zu seinen Gunsten erhalten hatte, nämlich eine Spanische Armee vorrücken zu lassen, welche den Aufstand unterdrücken könnte, ohne daß die Königin so mißliebige Bedingungen einzugehen nöthig hätte. Dies hielt die Sache auf, und es lag Sir Hamilton Seymour ob, den Hof zu überzeugen, daß diese Intervention einer Spanischen Armee für die Königliche Sache höchst nachtheilig und wahrscheinlich einen allgemeinen Aufstand der Portugiesischen Nation hervorrufen würde, der mit der Verbannung Dona Maria's enden könnte.

Es hat hier einige Aufmerksamkeit erregt, wie kürzlich das Journal, welches das leitende Blatt Deutschlands zu sein die Miene hat, in heftigen Diatriben gegen die Politik Englands in Griechenland zu Felde zieht. Es ist betrübend, zu sehen, wie der bösartige Geist die einfachsten Thatsachen entstellt und die lächerlichsten Verleumdungen gleichsam mit Autorität in die Welt streut. Wird wohl irgend Jemand in Wahrheit glauben, daß England zur Feindseligkeit gegen Kolettis durch eine ernstliche Besorgniß und Eifersucht gegen die Griechische Marine bestimmt werden konnte? Hat die Augsburger Zeitung so wenig Kenntniß von der Macht dieses Landes, daß sie sich einbildet, die Felucken des Aegeischen Meeres können den Britischen Kriegsschiffen imponiren oder den Handel Britischer Kaufleute auf dem Mittelmeere zerstören? Solche Anspielungen sind kindische Ab-

geschmacktheiten. Die Thatsachen, welche man gegen die gegenwärtige Griechische Regierung anklagend geltend macht, sind weit ernstlicherer Natur. Recht oder unrecht, diese Anklagen auf Grausamkeit, Ungesetzlichkeit, Bestechung und Veruntreuung öffentlicher Gelder werden von der Regierung und dem Parlamente Englands für begründet gehalten. Sie beruhen auf guten und wiederholten Beweisen; sie werden bestätigt von jedem Engländer, welcher Athen besucht und es gehört etwas mehr dazu, als der Widerspruch der Augsb. Ztg., um hier die Ueberzeugung wankend zu machen, Kolletis sei ein Freund Frankreichs, dessen Verwaltung für König Otto gefährlich, für die Constitution verletzend und für alle die besten Interessen des Landes nachtheilig ist. Es liegt England gewiß eben so viel daran, diese Interessen zu wahren, als denen, welche sich veranlaßt sehen, den Fehlern einiger Griechischen Machthaber zu schmeicheln und ihren Irrthümern nachzusehen.

Belgien.

Brüssel den 30. April. Der Minister des Innern hat vorgestern der Repräsentanten-Kammer einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, wonach die Freigebung der Einfuhr von Lebensmitteln bis zum 1. Oktober 1848 verlängert und ein Kredit von 300,000 Fr. zur Unterstützung der ärmeren Klassen im Anbau von Kartoffeln bewilligt werden soll. Der Entwurf wurde einer besonderen Kommission zur Prüfung überwiesen.

In der verflossenen Woche sind 26 Ladungen Getreide über Antwerpen eingegangen. Daß das Getreide gestiegen, erklärt man blos aus den geringen Vorräthen, und so bald größere Getreide-Vorräthe aus Odessa und Nord-Amerika eingelaufen, verspricht man sich ein bedeutendes Fallen.

Brüssel, den 1. Mai. Die Infantin von Spanien, Louise Therese von Bourbon, und ihr Gemahl, der Herzog von Cassa (nicht, wie neulich der **Moniteur** meldete, der Infant Don Francisco de Paula), der unter dem Namen eines Grafen von Trastamara reist, haben vorgestern Brüssel verlassen und sich nach Deutschland begeben.

Italien.

Rom den 22. April. In dem Hafen von Fano (am adriatischen Meere) waren mehrere Getreideschiffe aus der Türkei angelangt. Der Cardinal Legat von Fermo, ein Verwandter des Papstes, sandte nach dem Hafen, um Ankäufe für die ihn bestürmenden Armen zu machen. Die Verkäufer gaben vor, daß das Getreide größtentheils bereits verkauft sei, und der Rest nur zu doppelten Preisen abgelassen werden könne. Darauf zog der Cardinal mit 300 Militairs nach Fano, nahm, versteht sich gegen gebührende Bezahlung, so viel Getreide als er nöthig hatte, und kehrte damit zurück.

Aus **Bologna** wird vom 17. April geschrieben: „Wir haben eine für die Legationen sehr erfreuliche Nachricht vernommen. Dank der Thätigkeit einiger Bürger-Streifwachen, die von den Truppen unterstützt würden, ist es gelungen, in den Gauen der Legation von Ferrara sechszig Individuen zu verhaften, welche gleichsam den Kern der Bande bildeten, die seit einiger Zeit die Gefilde der untern Romagna verwüsten, die Magazine plündernd, die Häuser einäschernd, überall Schrecken verbreitend. Man ist noch weitern Mitschuldigen auf der Spur, deren Zahl auf zweihundert angegeben wird. Es war dies ein ganz organisirtes Raubwesen, welches eine große Ausdehnung hätte nehmen können.

Rußland und Polen.

St. Petersburg den 27. April. Auch Sibirien ist von einem Mißwachs heimgesucht worden. Im Kreise von Werchneudinsk, im Gouvernement Irkutsk, war in den Jahren 1844 und 1845 der Ausfall der Ernten so dürftig, daß die Korn- und Gemeinde-Magazine geöffnet werden mußten.

Türkei.

Konstantinopel, den 21. April. Der bisherige Griechische Geschäftsträger bei der Pforte, Herr Argyropulos, hat von seiner Regierung die Weisung erhalten, seine Pässe zu verlangen; er steht daher auf dem Punkte, die Hauptstadt zu verlassen.

Türkische Grenze den 20. April. Bei dem Brande in Bukarest sind im Ganzen 686 Privathäuser, 1142 Handlungsgewölbe, 10 Khane und 12 Kirchen in Flammen aufgegangen. Von den 20,000 Menschen, deren Wohnungen verbrannt sind, ist keiner obdachlos geblieben. Im Ganzen kamen 15 Menschen in den Flammen um, darunter der Dragoman des Griech. Konsulats, Valote. — Aus Beirut meldet man, daß wegen des Verschwindens eines Christenknaben in Deir el Kamar eine Judenverfolgung stattgefunden habe, wie sie früher in Damaskus vorkam.

Vermischte Nachrichten.

Posen, den 6. Mai. In der gestrigen Sitzung der Stadt-Verordneten, welcher theilweise auch der Vorstand und ein Mitglied des Magistrats beiwohnten, kamen dem Vernehmen nach folgende Gegenstände zur Verhandlung: 1) Wegen der in diesem Jahre mit dem Wollmarkte zusammentreffenden Frohnleichnamsprozession wurde beschlossen, daß diejenige Wolle, welche im Freien lagert, nicht auf dem Markte, sondern auf dem Kanonenplatze ausgelegt werden soll. Dagegen bleibt es den Verkäufern unbenommen, ihre Wolle im Innern der am Markte gelegenen Häuser zu lagern. 2) Den 19 Nachtwächtern unserer Stadt wurde die bis zum 1. Mai c. bewilligte Zulage von 1 Rthlr. monatlich auch für die beiden Monate Mai und Juni zuerkannt. 3) Der Wohllöbl. Magistrat wurde ermächtigt, für die nächsten acht Wochen noch so viel neue Nachtwächter anzustellen, als das Bedürfniß erfordern dürfte, selbst bis zur Zahl von zwölf. 4) Zur Controllirung der bei der Eisenbahn beschäftigten städtischen Arbeiter wurde ein eigener Aufseher mit täglich 15 Sgr. angestellt, der die Interessen der Stadt und der genannten Arbeiter bei dem Bau wahrzunehmen hat. 5) Es wurde mitgetheilt, daß der Gutsbesitzer Herr v. **Bieczynski** c. 300 Arbeiter, auch Frauen und Kinder, im Walde zu Trzcielino bei Stenszewo bei nicht schweren Arbeiten zu beschäftigen beabsichtige. Das Tagelohn beträgt $7\frac{1}{2}$ Sgr., steigert sich jedoch für Fleißige auf 8 und 9 Sgr. 6) Es soll der Wohllöbliche Magistrat ersucht werden, die hiesige Polizeibehörde sofort zu veranlassen, daß der neuen diesfälligen Kabinetsorder gemäß, den Hökern das Aufkaufsrecht auf dem Markte wenigstens bis 10 Uhr Vormittags untersagt werde. 7) Irrthümlich war in der letzten Bekanntmachung gesagt worden, statt des ausscheidenden Kaufmanns Herrn **Scholtz**, sei Herr Kaufmann Träger zum Mitglied der Kreisdeputation ernannt worden; er ist aber zum Mitglied der Servisdeputation erwählt. 8) Der Lieferant der Lebensmittel für die städtischen Anstalten bittet um eine Zulage von 4 Pf. pro Tag und Kopf. Die Versammlung weis't ihn mit seinem Gesuch an den Wohllöbl. Magistrat. 9) Der Besitzer der Mühle am Sapiehaplatze, dem die Ueberbauung des Mühlenfließes und resp. Benutzung der Stadtmauer bedingungsweise gestattet worden, bittet, der Servitut überhoben zu werden, daß er, wenn die Kämmerei es einst ersprießlich finden sollte, die Anlage von Lichtfenstern in einer Höhe von mehr als 18 Fuß sich gefallen lassen müsse, und daß diese Servitut ins Hypothekenbuch seines Mühlen-Grundstücks eingetragen werde. Die Versammlung war der Ansicht, diesem Gesuche nicht willfahren zu können. 10) Derselbe Mühlenbesitzer, Herr **Wehr**, beabsichtigt, das auf seinem Grundstück haftende Laudemium abzulösen. In diesem Behufe wird eine Kommission, aus den HH. rc. **Czwalina**, **Wendland** und **Hirsch** bestehend, ernannt. 11) Es sind laute Klagen darüber eingegangen, daß die dringend nöthigen und längst zugesagten Brunnenanlagen auf der Vorstadt St. Martin von der Festungsbau-Direktion noch immer nicht in Angriff genommen seien. Der Stadtverordneten-Vorsteher zeigte der Versammlung an, daß bereits am gestrigen Tage eine Besichtigung der Orte, wo die Brunnen angelegt werden sollen, stattgefunden und daß demnach der sofortige Beginn des Baues nunmehr mit Sicherheit zu erwarten stehe. Die Versammlung beschloß, noch 8 Tage zu warten, dann aber, falls der so dringend nöthige Bau seinen Anfang noch nicht genommen, mit einer diesfälligen Beschwerde an des Kriegs-Ministers Excellenz vorzugehn. 12) Die Hochlöbl. Polizei-Behörde soll ersucht werden, sämmtliche Hauseigenthümer zu veranlassen, zwei Tonnen mit Wasser gefüllt in jedem Hause fortwährend in Bereitschaft zu halten. 13) Der Kommission zur Prüfung der Stadt-Armen-Kassen-Rechnung werden die von ihr noch requirirten Actenstücke überwiesen. 14) Dem Königl. Regierungs-Rath Herr Frh. **Kolbe von Schreeb**, der ein Grundstück auf Ostrowek angekauft, wird das nachgesuchte Bürgerrecht nebst der Berechtigung zum Stadtverordneten gewählt zu werden, zuerkannt. 15) Der Wohllöbl. Magistrat wird aufgefordert, diejenigen hiesigen Einwohner, die zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet, dieser Verpflichtung bis jetzt aber noch nicht nachgekommen sind, dazu anzuhalten. 16) Zur Prüfung und Begutachtung des dermaligen Zustandes der höhern Bürgerschule, event. zur Berichterstattung über Aufhebung oder Reform der Anstalt wird eine Kommission — die Herren rc. **Bielefeld**, **Gąsiorowski**, **Czwalina** und **Müller** — ernannt. 17) Ueber die Nothwendigkeit zur Anlage von Apartements bei dem neuen Schulgebäude in der Teichgasse stattet die Kommission Bericht ab. Die Versammlung ist mit dem Bericht einverstanden, daß der Bau sofort beginnen und die Materialien von der Mauer am Theresien-Kloster dazu benutzt werden sollen. 18) Es werden die Maßregeln berathen, deren Anwendung geeignet sein dürfte, in die Vertheilung von Brodt zu ermäßigten Preisen mehr Ordnung zu bringen und das ungebührliche Andrängen der Menge zu verhüten. 19) Auf diesfälligen Antrag des Wohllöbl. Magistrats willigt die Versammlung ein, daß bei den außerordentlichen Anforderungen an die Stadt-Kasse und bei der gänzlichen Erschöpfung der disponibeln Kommunalfonds, die Emission der, aus einer früheren Kreation noch zurückgelegten Blanketts über 21,550 Rthlr. Stadt-Obligationen Allerhöchsten Orts nachgesucht werde.

Zu den interessanten Mittheilungen, die der Fürst von Lichnowsky in der Sitzung der Herren-Curie vom 20. April über das Verfahren der Stenographen gemacht hat, bringt das Magazin für die Lit. des Ausl. einen Artikel über „die parlamentarische Stenographie in England und in Frankreich", dem wir folgende Bemerkungen entnehmen. In **England** ist die Publication der Parlamentsverhandlungen lediglich Sache der Zeitungs-Redactionen, die sich bemühen, recht geschickte Stenographen (Shrot Writer) und sogenannte Reporter zu gewinnen, welche in der Regel nicht unter 400 Pfd. (2700 Thlr.) jährlichen Gehalt beziehen. Jedes der beiden Morgenblätter, Times und Morning-Chronicle beschäftigt täglich mindestens 6 — 8 Stenographen. Jeder derselben arbeitet dreiviertel, höchstens eine Stunde lang in der Gallerie des Unterhauses oder vor der Barre des Oberhauses. Nach Verlauf dieser Zeit wird er durch einen Kollegen abgelöst, und er verfügt sich dann in das Bureau der Zeitung, um aus seinen Notaten — unterstützt durch seine Geschäfts-Routine und durch die frischeste Erinnerung an das Vorgefallene — einen vollständigen dramatischen Bericht zu liefern; das Manuscript geht sofort in die Druckerei. Wenn die Zeit drängt, dictirt der Reporter **auch unmittelbar verschiedenen Schriftsetzern**, die dann mit Hülfe eines durch viele Doppelbuchstaben, Silbenlettern und ganze Wörter erweiterten Setzkastens die Arbeit um so rascher vollenden. Eine Debatte, die vielleicht um 2 Uhr nach Mitternacht erst geendet hat, ist dann schon am Morgen früh zwischen

7 — 8 Uhr in vielen Tausenden von Abdrücken im Publikum verbreitet. Manchmal ist die Discussion im Parlament noch recht lebhaft im Gange, wenn schon die ersten Reden der Debatte gedruckt vertheilt werden. In Frankreich hat die Stenographie seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eine außerordentliche Ausbildung erlangt. In jeder der beiden Kammern ist den Zeitungs-Stenographen eine besondere Tribüne eingeräumt, in welcher der beste, der Rednerbühne am nächsten gelegene Platz für den Berichterstatter des Moniteur bestimmt ist, welcher letztere bekanntlich die Reden so vollständig als möglich liefert, während sie in allen andern Blättern mehr oder weniger abgekürzt erscheinen. Die Stenographen des Moniteur lösen sich in sehr kurzen Zwischenräumen ab und liefern ihre Arbeiten, nachdem sie sie dechiffrirt, an den Haupt-Redacteur, der die Revision besorgt, sofern nicht einzelne Mitglieder der Kammer es vorziehen, sich die Correctur persönlich auszubitten. Da übrigens in den Franz. Kammern gestattet und allgemein üblich ist, die größern Vorträge abzulesen — was in England nie geschieht, wo die Parlamentsredner höchstens einen Papierstreifen, auf welchen sie Zahlen und anderes statistisches Material verzeichnet haben, hin und wieder zur Hand nehmen — so haben die Berichterstatter oft den Vortheil, das Manuscript selbst benutzen oder wenigstens mit ihren Aufzeichnungen vergleichen zu können.

Stadttheater in Posen.

Freitag den 7. Mai: Erste optische Vorstellung des Herrn Professors Ludwig Döbler, Hofkünstler Sr. Majestät des Königs von Preußen, akademischer Künstler der Königl. Akademie der Künste zu Berlin, Inhaber der großen goldnen Medaille für Kunst und Wissenschaft, Ehrenbürger der Königl. freien Hauptstadt Ofen in Ungarn rc. — Erste Abtheil.: Landschaften und architektonische Ansichten: 1) Egern am Tegernsee, 2) Bebek am Bosphorus, 3) der Saal der Fünfhundert im Dogenpalast zu Venedig, 4) ein Sommerschloß in der Nähe von Davenhort in England; 5) Greifenstein an der Donau, 6) Hartmanshof, Königl. Fasanerie bei Nymphenburg in Baiern, 7) innere Ansicht der Ruinen des Schlosses Wasenburg am Niederrhein, bei Winterzeit und Mondbeleuchtung, 8) Säulengang der Nordseite in der Notredame-Kirche zu Paris, 9) der Säulengang der Südseite ebendaselbst, 10) ein Landhaus in der Nähe von Adrianopel, 11) Ansicht vom Eingang vom schwarzen Meere in den Bosphorus, 12) der Klostergang zu Amalfi nächst Neapel, 13) Stolzenfels am Rhein, 14) ein Klosterhof bei Winterzeit. — Zweite Abth.: Optisches Farben- und Linienspiel. — Vorher zum Erstenmale: Die schöne Müllerin; Lustspiel in 1 Akt nach dem Französischen von L. Schneider.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Erste Abtheilung zu Posen den 11. December 1846.

Das Grundstück des Destillateurs Vincent Kolski, hier am Markte sub No. 72. belegen, abgeschätzt auf 12,603 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10ten September 1847 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die nicht näher bezeichneten Fichnerschen Minorennen, die unbekannten Obalewiczschen Erben, so wie die unbekannten Erben des Kaufmanns Michael Zupański werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Die zur Festung gehörige Grasnutzung auf den Wiesen und Böschungen soll in einzelnen Parzellen, wie in früheren Jahren, öffentlich auf Ort und Stelle, ebenso der Speicher auf dem ehemaligen Bielefeldschen Grundstücke No. XIII. Columbia an den Meistbietenden verpachtet, desgleichen einige Baulichkeiten auf dem ehemaligen Baarthschen Grundstück Kuhndorf No. 145, und mehre alte Utensilien und Materialien verschiedener Art gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ein Termin auf

Dienstag den 11ten Mai c.

anberaumt wird.

Pacht- und Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Sammelplatz früh 7 Uhr auf dem Festungs-Bauhofe sein wird, und ein Verzeichniß der zu verpachtenden Gräsereien, so wie die Pachtbedingungen, welche letztere auch noch im Termine vorgelesen werden sollen, im Büreau der Festungs-Bau-Direktion zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Posen, den 1. Mai 1847.

Königliche Festungsbau-Direktion.

Bekanntmachung.

Höherer Verfügung zufolge soll die unbesäte Akkerparzelle und die Wiese auf dem ehemals Fliegnerschen Grundstück Nro. 113. (8.) St. Adalbert, (gegenüber des Königlichen Train-Depots) zur Nuzzung pro 1847 dem Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es wird daher Termin hierzu auf

Montag den 10ten Mai c. Vormittags 10 Uhr

auf dem genannten Grundstück anberaumt, zu welchem die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die desfallsigen Bedingungen im Büreau der unterzeichneten Verwaltung zur Einsicht liegen und im Termine werden bekannt gemacht werden.

Posen, den 5. Mai 1847.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Posen, wird das unterzeichnete Haupt-Steueramt, und zwar im Dienstgelasse des Königl. Steueramts zu Schwerin a/W. am 21sten Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags, die Chausseegeld-Erhebung zu Blaustern, an den Meistbietenden unter Vorbehalt höheren Zuschlags vom 1sten Juli 1847 ab, ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher eine Kaution von 100 Rthlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei jenem Steueramte niedergelegt haben, werden zur Bietung zugelassen. Die Pachtbedingungen sind bei uns und bei dem Steueramte zu Schwerin a/W. während der Dienststunden einzusehen.

Meseritz, den 30. April 1847.

Das Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Folgende Güter sollen von Johanni 1847 auf drei auf einander folgende Jahre, bis Johanni 1850, in nachstehenden Terminen im Landschaftshause an den Meistbietenden verpachtet werden.

1) das im Kreise Wągrowiec belegene Gut Żabiczyn und Wybranowo im Termine den 1sten Juni c. Nachmittags 4 Uhr;
2) das im Kreise Gnesen belegene Gut Popowo Ignacewo im Termine den 1sten Juni c. Nachmittags um 4 Uhr;
3) das im Kreise Schildberg belegene Gut Przytocznica im Termine den 8ten Juni c. Nachmittags um 4 Uhr;
4) das im Kreise Buk belegene Gut Brody im Termine den 9ten Juni c. Nachmittags um 4 Uhr;
5) die im Mogilnoer Kreise belegenen Güter Myślątkowo, Rozanna, Prochń, jedes einzeln, im Termine den 11ten Juni c. Nachmittags 4 Uhr.

Jeder Licitant ist verpflichtet, zur Sicherung des Gebots eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Posenschen Pfandbriefen für jedes Gut besonders vor dem Bieten zu erlegen, und erforderlichen Falls nachzuweisen, daß er den Pachtbedingungen überall nachzukommen im Stande ist. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Posen, den 24. April 1847.

Provinzial-Landschafts-Direktion.

Eine Gehülfenstelle ist zum 1sten Juli im Geschäft des Apothekers R. Körber in Posen zu besetzen.

☞ Als Bildhauer in allen Steinen, so wie als Stuccateur empfiehlt sich dem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum

Leon von Tymczewski aus Breslau, wohnhaft in Posen auf der Venetianerstraße No. 1.

Breitestraße No. 12 ist ein Laden nebst Wohnung von Johanni oder auch von Michaeli ab zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt

Rudolph Rehfeld, Seifensieder.

Wollsackdrillich
und
Wollsackleinwand

ist zu billigen Preisen in großer Auswahl vorräthig in der

Leinwandhandlung
von
J. A. Löwinsohn,
Markt No. 84.

Lotterie.

Die Erneuerung der Loose zur IV. Klasse, muß bei Verlust des Anrechts bis zum 8. Mai c. geschehen, da die Ziehung dieser Klasse am 12ten d. Mts. beginnt. Ich mache die Lotterie-Spieler hierauf aufmerksam.

Der Lotterie-Ober-Einnehmer Bielefeld.

Hôtel „Zum Bairischen Hof"
in **Berlin,**

Charlottenstraße No. 44., neben Hôtel de Rôme an den Linden.

Ein Zimmer mit Bett in der Bel-Etage . .	15 Sgr.
dto. dto. = = 2ten = . .	12½ =
dto. dto. = = 3ten = . .	10 =
dto. mit 1 Bett mehr	10 =
dto. mit Kabinet mehr	5 =

Ein mäßiges Trinkgeld wird in Rechnung gebracht.

Diesjährigen frischen Porter empfing

A. Remus (Breitestraße No. 6.)

Frischen Maitrank

aus so eben direct vom Rhein bezogenen frischen Kräutern, sowie sein aufs Neue assortirtes Lager der beliebtesten Rhein- und Moselweine empfiehlt

Fr. Klingenburg, Breslauer-Straße No. 37.

Frische fette Sahnkäse à 4 Sgr. pro Stück empfiehlt

J. Appel, Wilhelmsstr. Postseite No. 9.

Schilling.

Sonnabend den 8ten und Sonntag den 9ten Mai:

Großes Konzert,

ausgeführt vom Trompeter-Corps des Königl. 7ten Husaren-Regiments. Entrée à Person 2½ Sgr. — Anfang 4½ Uhr Nachmittags.

R. Lau.

Den in der 2ten Beilage vom 5ten d. M. der hiesigen Zeitung mit „Theater" überschriebenen und mit P. unterzeichneten Bericht betreffend.

Da ich mich gegenwärtig noch hier aufhalte, Referent von vornherein seine Beurtheilungs-Unfähigkeit über Nebelbilder zu erkennen giebt, es aber doch wagt, mich kompromittiren zu wollen, was ich zwar von einem Nichtkenner für ganz unmöglich halte, da sichs vermuthen läßt, daß der Herr P. sich stets im Nebel befindet. Uebrigens glaube ich ohne Scheu auch mit Herrn P. Döbler in die Schranken treten zu können, überhaupt da meine Sache von gediegenen Sachkennern in Berlin beurtheilt worden ist, so wie ich mich auf das Urtheil des geehrten Publikums, das meine letzten Vorstellungen besuchte, berufe.

Herr P. würde mich überhaupt sehr verbindlich machen, wenn er mir öffentlich seinen Namen bekannt machen wollte, damit ich ihn als großen unparteiischen Kunkstenner an andern Orten empfehlen könnte.

Albert Gebhardt aus Berlin.

Getreide-Marktpreise von Posen,

den 5. Mai 1847. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rtl.	von Sgr.	von Pf.	bis Rtl.	bis Sgr.	bis Pf.
Weizen d. Schfl. zu 16 Mtz.	4	—	—	4	13	4
Roggen dito	3	16	8	4	—	—
Gerste	2	24	5	3	3	4
Hafer	1	23	4	1	28	11
Buchweizen	2	21	1	3	—	—
Erbsen	4	13	9	4	22	3
Kartoffeln	1	5	7	1	10	—
Heu, der Ctr. zu 110 Pfd.	—	22	6	—	27	6
Stroh, Schock zu 1200 Pf.	7	15	—	8	15	—
Butter das Faß zu 8 Pfd.	1	25	—	2	—	—

(Hierzu zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 30. April.

Kurie der drei Stände.

(Fortsetzung.)

Gehört endlich (zu c.) der Angeschuldigte dem Herrenstande an, so erscheint es als entsprechend, daß für jeden einzelnen Fall die Ernennung eines Ehren-Gerichtshofes von Standesgenossen Sr. Majestät vorbehalten bleibe, dessen Ausspruch jedoch die Allerhöchste Bestätigung bedarf.

Bei Passus 8 ist nicht ersichtlich, warum der Angeschuldigte in der Wahl-Versammlung nicht erscheinen, dem Vortrage über das Ergebniß der Untersuchung nicht beiwohnen, sich seinen Richtern gegenüber nicht vertheidigen solle? — und ward die Ansicht ausgedrückt: daß dem Angeschuldigten diese Befugniß hier so wenig, als bei allen übrigen gerichtlichen Verhandlungen zu versagen, bei denen mündliches Verfahren stattfindet; — daß jedoch der Beklagte, nach erfolgter Vertheidigung, der ferneren Berathung, so wie der Abstimmung, nicht beiwohnen dürfe.

Passus 9, 10, 11 bilden die Vorschriften der Appellation. Hierbei wurde von einem Mitgliede der begutachtenden Abtheilung hervorgehoben: daß das Wesen des Geschwornengerichts recht eigentlich darin beruhe, daß dasselbe ein Ueberzeugungsgericht von Standesgenossen, daß daher von demselben keine weitere Berufung, noch weniger aber, nach gesprochenem Urtheil, eine Verschärfung eintreten könne, daß demzufolge das von den Wählern gefällte Urtheil als ein rechtskräftiges gelten müsse, und daß von demselben keine weitere Berufung zulässig sei. Zur näheren Motivirung wurden als sich aufdringende Zweifel hervorgehoben:

wie es in der Appellation zu halten, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit auszuschließen sich veranlaßt finde? (auf welchen Fall S. 4. der Motive hingewiesen wird); da doch unmöglich dem Landtage, welcher als Ankläger aufgetreten, der Ausspruch in zweiter Instanz zustehen könne;

ob es ferner nicht als Härte gelten müsse, daß, wenn beide Instanzen verschiedener Ansicht gewesen, die Wähler den Angeschuldigten für unbescholten erachteten, derselbe dagegen von den Standesgenossen des Landtags für bescholten erklärt worden, es bei diesem Ausspruch — ohne die Möglichkeit der Appellation — sein Bewenden haben solle?

Hiergegen ward jedoch geltend gemacht: daß ein weiterer Kreis von Richtern eine größere Bürgschaft der Unparteilichkeit gewähre;

daß bei einer geringen Anzahl der Wähler, wie solche mitunter vorfindlich, persönliche Rücksichten, Leidenschaft, Intrigue ꝛc. auf das Urtheil einwirkend werden könnten;

daß in den Kreis-Ordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen eine solche zweite Instanz bereits angeordnet sei;

daß sich eine Wahlversammlung nicht leicht in die Lage bringen werde, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen, eine zweite Instanz also eine größere Bürgschaft gewähre, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftslos und vorsichtig verfahren werde;

daß es sowohl der Versammlung, welche die Anklage beschlossen, als dem Angeklagten zustehen müsse, gegen ein gefälltes Urtheil nochmals ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen;

daß den Vertretern eines Standes in größeren Versammlungen die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für bescholten erachten, daß demzufolge das Urtheil der Wähler nicht absolut bindend sein könne;

und wurde den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes aus obigen Gründen mit 11 gegen 4 Stimmen beigepflichtet.

Dagegen wurde folgende Abänderung beschlossen: Wenn nämlich Passus 9 mit den Worten eingeleitet wird: „diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt", so ist nicht die Bestätigung das Kriterium einer zweiten Instanz, sondern die Entscheidung, da das Wort „Bestätigung" nach dem bisherigen gesetzlichen Sinne (Kriminal-Ordnung §§. 508. 512. 513.), nicht sowohl eine zweite Instanz, als eine Sanction der von einer unzureichend kompetenten Behörde gefällten Entscheidung bedeutet. Ferner ist nicht abzusehen, warum die Appellation nur dann zulässig sein solle, wenn (bei a.) die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage erfolgt ist, da eine Ausschließung von dem Kreistage oder dem Kommunal-Landtage als eine nicht geringere bürgerliche Herabsetzung betrachtet werden muß, und dürfte demzufolge Passus a. zu elidiren sein.

Bei Passus c. wurde befunden, daß hinter dem Worte: „sich" einzuschalten sei: bei ihrer nächsten Versammlung; um die Möglichkeit, daß ein gefälltes Urtheil verschärft werden könne, nicht in weite Ferne verlegen zu können.

Zu Passus 11 wurde hervorgehoben, daß es sich bei der zweiten Instanz nicht allein um ein Verwerfen, sondern auch um ein Entscheiden handle; es also am Schluß dieses Passus heißen möge: durch Stimmenmehrheit über den Ausspruch der Wahlversammlung in letzter Instanz entscheidet; womit die Schlußworte wegfallen würden: „Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden."

Zu IV. findet sich nichts zu bemerken.

Abschnitt V. enthält die Modalitäten, unter denen die Rehabilitirung einer von Ständerechten ausgeschlossenen Person herbeigeführt werden kann, wobei ständische Konkurrenz gleichfalls einwirkend werden soll. Hierbei wurde jedoch bemerkt: daß es als Lücke des Entwurfs gelten müsse, wenn in diesem Abschnitt eine Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf Antrag der Versammlung zulässig sein solle, welche die Anklage beschlossen hat; sondern muß vielmehr auch für die im Abschnitt I. 1—3 aufgestellten Fälle einer Möglichkeit der Rehabilitirung vorgesehen werden; und wird in Vorschlag gebracht, statt „der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat" setzen zu wollen: einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeklagte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach angehören würde. Ferner dürfte, auf Grund der bei Abschnitt III. vertretenen bezüglichen Ansicht, hinter „Ausschließung" einzuschalten sein: oder Entsagung.

Abschnitt VI. handelt von den Fällen, in welchen die Ausübung ständischer Rechte ruhen soll, und tritt diese Suspension ein: 1) wenn das Bürgerrecht ruht. Keinenfalls wäre es zu rechtfertigen, wenn Jemand vom Bürger- (Gemeinde-) Rechte, wenn auch nur zeitweise, ausgeschlossen worden, demselben das Recht einzuräumen, höhere ständische Rechte während dieser Zeit auszuüben; und scheint demzufolge diese Bestimmung zweifellos; 2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist. Als zweifelhafte Frage erscheint: ob schon die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung die Suspension ständischer Rechte begründen solle, oder ob solche nicht vielmehr nur dann eintreten dürfe, wenn wegen eines Verbrechens, worauf eine ehrenrührige Strafe steht, von einer ständischen Versammlung auszuschließen sei? — Der Entwurf hat die erste Alternative vorgezogen, weil schon nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 §. 23, nach der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 §. 47, und nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 40 die Einleitung einer jeden Kriminal-Untersuchung jederzeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-) Rechtes nach sich ziehe, und wurde dieser Ansicht des Entwurfes desto unbedenklicher beigetreten, als es für ständische Versammlungen als peinlich und als ungeeignet gelten müsse, ein Migtlied in ihrer Mitte zu wissen, über dem Freiheits- und selbst Ehrenstrafen schweben, es auch für ständische Versammlungen jedenfalls als entsprechend erscheinen will, sich bezüglich der Bescholtenheit eines Mitgliedes über derartige Eventualitäten stellen zu wollen. 3) wenn die ständische Versammlung ein förmliches Verfahren eingeleitet hat. Eine vorläufige Ausschließung des in Untersuchung gezogenen Mitgliedes unterliegt um so weniger einem Bedenken, als es eben die Aufgabe, wie der Inhalt des Entwurfes ist, die zweifellose Ehrenhaftigkeit der Mitgliedschaft ständischer Versammlungen im vollsten Umfange wahren zu wollen. Hierbei ist anzuführen, daß die in diesem Abschnitt beregte Suspension, sich von einer Ausschließung dadurch wesentlich unterscheide, als bei ersterer nur der Stellvertreter einberufen wird, das zeitherige Mandat demzufolge auch nur ruht, während bei letzterer eine neue Wahl eintreten muß und hiermit das Mandat erlischt.

Abschnitt VII. ist rein formeller Natur und unterliegt keinem Bedenken. Schließlich wurde die Ansicht geltend gemacht, daß es im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werde: daß eine wissentlich falsche Denunciation der gesetzlichen Strafe der Verleumdung unterliege.

Das Gesetz selbst darf als ein zeitgemäßes betrachtet werden, durch welches eine wichtige Lücke der vaterländischen Gesetzgebung ausgefüllt und mancherlei Zweifeln vorgebeugt wird.

Berlin, den 21 April 1847.

Die dritte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

(gez.) Graf Bismark-Bohlen. Grätz. Scheven.
Douglas. v. Arnim v. Jaraczewski. v. Steffens.
Minkley. v. Münchhausen. Krämer. Krause.
D. Graf v. Bocholtz-Asseburg. Sattig. Graf Stosch.
Offermann. A. de Galhau.

Landtags-Kommissar: Nach der gründlichen und im Wesentlichen anerkennenden Beurtheilung, welche der vorliegende Gesetz-Entwurf von der Kommission der hohen Versammlung erfahren hat, glaube ich, mich bei dem Beginn der Berathung auf wenige Worte beschränken zu können. Der Gesetz-Entwurf verdankt seine Entstehung zunächst einem Antrage des Rhein. Provinzial-Landtages, welcher den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die Cognition über die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit seiner Mitglieder, welche bis dahin von Organen der Regierung ausgeübt war, dem Landtage selbst übertragen werden möge, einem Wunsche, welchem Se. Majestät der König in dem Landtags-Abschiede für die gedachte Provinz auf das bereitwilligste entgegenzukommen versprochen haben. Nachdem auf diese Weise der Gegenstand einmal angeregt war, schien es unerläßlich, ihm eine breitere Basis zu geben, und zwar theils wegen des innigen organischen Zusammenhanges, in welchem die verschiedenen ständischen Institute unserer Monarchie zu einander stehen, theils wegen der von Sr. Majestät dem Könige erfolgten Kreirung Centralständischer Versammlungen. Für die Mitgliedschaft der Kreisstände ist der unbescholtene Ruf ebensowohl vorgeschrieben, als für alle übrigen ständischen Versammlungen; für die Kreisstände bestehen aber besondere Vorschriften über die Art und Weise, wie die Frage über Bescholtenheit oder Unbescholtenheit festzustellen sei. Indessen sind diese Vorschriften für die verschiedenen Provinzen, wie wir gehört haben, unter sich sehr wesentlich verschieden, und eine Provinz entbehrt dieser Bestimmungen überdies gänzlich. Sollten nun die Regeln zur Beurtheilung der Bescholtenheit für höhere Instanzen festgesetzt werden, so schien es räthlich, wo nicht nothwendig, dieselben für die unteren Instanzen zu generalisiren, und dies war um so unerläßlicher, nachdem Se. Majestät der König die Centralständischen Versammlungen berufen hatten, indem wohl jedes Mitglied einer solchen Versammlung mit Recht erwarten konnte, daß die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit seiner Mitstände nach denselben Regeln vereurtheilt werde. Nach diesen Grundsätzen haben wir geglaubt, den Gesetz-Entwurf allgemein fassen und die älteren speciellen Vorschriften, die davon abweichen, außer Kraft setzen zu müssen. Was den materiellen Inhalt des Entwurfs betrifft, so beruht derselbe auf zwei wesentlichen Prinzipien, nämlich: 1) daß die Ausübung der Standschaft das höchste politische Recht und die höchste politische Ehre in sich begreife, daß also alle Personen, welche in Beziehung auf andere politische oder Standes-Functionen eine Verminderung ihrer Ehre erlitten haben, in keiner Weise die höchste Ehre, d. h. die der Standschaft, ausüben können; 2) auf dem Grundsatz, daß die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit, so weit sie nicht aus bestimmten Kriterien zu erkennen, von Standesgenossen beurtheilt werden, daß also ein judicium parium eintreten müsse. Aus diesen Grundsätzen entwickeln sich die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes; wenn im Laufe der Debatte nähere Auskunft über das Einzelne gewünscht werden sollte, so werde ich diese zu geben gern bereit sein.

Marschall: Es sind zu diesem Gesetz-Entwurf nach §. 15. der Geschäfts-Ordnung zwei Amendements-Vorschläge gemacht und mir überreicht worden. Der erste vom Grafen von Gahlen ist allgemeiner Art. Ich frage, ob dem Amendement, welches dahin geht, den Artikel 7 wegzustreichen, beigetreten wird? (Findet keine Unterstützung.) Es hat keine Unterstützung ge-

funden. Das zweite Amendement ist von dem Abgeordneten Delius gestellt und besteht darin, daß Nr. 2 des Artikels 1 weggelassen werde. Da dies in Einzelnheiten eingeht, so würde es bei der Berathung der Paragraphen vorkommen. Das Erste, was von der Abtheilung beschlossen worden ist, ist die Bedürfnißfrage anzuerkennen. Es fragt sich, ob über die Bedürfnißfrage Jemand sprechen will. Es haben sich Mehrere gemeldet, wahrscheinlich zur Besprechung des Gesetzes im Allgemeinen.

Abg. Brust: Meine Herren! Wenn Jemand in diesem Saale Beruf hat, über vorliegendes Gesetz zu sprechen, so ist es gewiß meine Person, die das Schicksal hatte, eigentlich die Veranlassung zu diesem Gesetze zu sein. In der Denkschrift ist Bezug auf einen Deputirten der Rhein-Provinz genommen, und dieser Deputirte bin ich. Es steht in dieser Denkschrift, ein rheinischer Deputirter sei in Untersuchung verwickelt worden, und der Ober-Prokurator habe dies dem Landtags-Kommissar mitgetheilt. Indessen ist dabei zu bemerken, daß diese Untersuchung gerade auf den Antrag des Kommissarius oder der Königlichen Regierung zu Koblenz gegen mich verhängt worden ist. Man hat mich des Gewohnheitswuchers beschuldigt. Ein verletzter Theil, gegen den ich Wucher ausgeübt haben sollte, war nicht aufgetreten. Wenn die ganze Sache nicht ein Tendenz-Prozeß gegen mich gewesen wäre, so ist es schwer, zu begreifen, wie die Königl. Regierung sich veranlaßt finden konnte, eine solche Untersuchung gegen mich zu provoziren. Dieser Schritt war um so auffallender, da der Staat durch die Königliche Bank und Seehandlung auch Geld- und andere Geschäfte treiben läßt, die einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen. Es ist nämlich nicht unbekannt, daß, während die Bank von Pupillengeldern und anderen Depositen nur $2\frac{1}{2}$ und 2 pCt. Zinsen zahlt, sie viel höhere Zinsen realisirt; eben so ist es nicht unbekannt, daß die Seehandlung Geschäfte treibt, in diesem Augenblick sogar mit Roggen, den sie zu 60 Rthlr. eingekauft hat und jetzt mit 100 Rthlr. verkauft. (Zeichen des Mißfallens.) Ich will dies nicht als ein Unglück beklagen, sondern nur beweisen, daß es auffällig war, wie die Regierung mich hier in Untersuchung ziehen konnte. Diese ist in großartigem Maßstabe geführt worden und endigte damit, daß ich freigesprochen wurde. Ich bin vom Landtage entfernt worden und habe also Strafe erlitten, ohne daß ein Urtheil gegen mich gefällt worden ist. Entschuldigen Sie, daß ich Sie mit Persönlichkeiten unterhalten habe, ich habe aber geglaubt, daß die Schilderung meines Beispiels nöthig sei um Ihnen zu zeigen, wie sorgfältig die Bestimmungen eines Gesetzes erwogen werden müssen, wodurch die Ehre, der gute Name und politisches Recht nur zu leicht gefährdet werden können. Hier in diesem Gesetz soll die Bescholtenheit auf allerhand Weise bestimmt und anerkannt werden. Mir scheint aber, daß eine Bescholtenheit nur dann besteht, wenn irgend einem Abgeordneten, irgend einem Manne Ehre und Bürgerrecht durch ein Urtheil entzogen sind, eher kann von einer Bescholtenheit nicht die Rede sein. Ein berühmter Rechtslehrer hat vielmehr gesagt: ubi accusare et diffamare sufficit, qui innocens erit? Wenn also die bloße Anklage der Untersuchung hinreicht, so ist nichts mehr sicher und besonders, weil die Regierung es in ihrer Hand hat, jede ihr mißliebige Person vor Ausübung ständischer Rechte zu entfernen. Welche sonderbare Motive hierbei obwalten, haben wir noch vor drei Wochen gesehen. Da war ein anderer Kollege von uns auch angeklagt. Seine Bescholtenheit sollte durch ein Ehrengericht untersucht werden, welches von den rheinischen Stände-Mitgliedern gehalten wurde. Es wurde der Bericht vorgelesen, worin gesagt wurde, der Deputirte gehöre der liberalen Partei an, und sein Stellvertreter sei eine dem Gouvernement viel angenehmere Person. Wenn also solche Motive gelten sollen, so ist eine solche Untersuchung leicht zu provoziren. Dann haben wir Tendenz-Prozesse, weiter nichts. Ich bin also der Meinung, daß nur wirkliches Urtheil genügen kann, um eine Standschaft zu entziehen. Wenn gesagt worden ist, daß in den rheinischen Gesetzen deshalb nichts vorgesehen wäre, so muß ich erklären, daß dem nicht so ist. Der Artikel 42 unseres Code pénale ermächtigt unsere Gerichte ausdrücklich, das Wahlrecht, das Recht, Zeuge zu sein, das Recht, Vormund zu sein, das Recht, Geschworner zu sein, zu entziehen. Wenn dies vom Gericht ausgesprochen ist, so finde ich es ganz gerecht, daß Bescholtenheit existirt. Ich trage darauf an, das Gesetz zu verwerfen.

Landtags-Kommissar: Ich glaube nicht, daß der spezielle Fall, welcher allerdings die nächste Veranlassung des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs gewesen ist, hier einer Erörterung unterliegen dürfe. Ich kann daher in diesem Augenblick nicht darauf antworten, ob die erste Veranlassung, den Redner, welcher so eben gesprochen, zur Untersuchung zu ziehen, von der Regierung ausgegangen ist oder nicht. Wenn aber die nähere Erörterung dieses Falles von der hohen Versammlung gewünscht werden sollte, so bin ich bereit, sämmtliche Verhandlungen im Secretariat aufzulegen, damit die Ueberzeugung gewonnen werden könne, wie es damit stehe. Es werden dann die Urtheile beider Instanzen, die Mittheilungen des Ober-Prokurators an den Landtags-Kommissar u. s. w. eingesehen werden können. Wenn also ein Wunsch der Versammlung sich ausspricht, so werde ich die Papiere im Secretariat niederlegen lassen. (Viele Stimmen wünschen dies.) Was den zweiten Fall, dessen der Herr Abgeordnete erwähnt, betrifft, daß nämlich bei einem anderen Deputirten, dessen Unbescholtenheit angefochten, zugleich dessen politische Tendenzen erörtert seien, so glaube ich dabei das Urtheil der hohen Versammlung für das Gouvernement in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Fall ist folgender: Unmittelbar vor Eröffnung dieses Allgemeinen Langdtags erhielt ich eine Anzeige, daß der Ruf eines der Herren Deputirten in Frage gestellt sei, weil er sich wegen groben Gewohnheitsschmuggels in gerichtlicher Untersuchung befinde. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung würde ich allein zu beurtheilen gehabt haben, ob der Deputirte als bescholten einstweilen auszuschließen oder zuzulassen sei. Des Königs Majestät geruhten aber, zu bestimmen, daß, unter einstweiliger Suspendirung des gesetzlichen status quo, und mit Rücksicht auf den eben vorliegenden Gesetz-Entwurf, die Standesgenossen der Provinz gehört werden sollten, ob der Ruf des Deputirten befleckt sei oder nicht. Diese haben ihn einstimmig für unbefleckt erklärt, und auf Grund dieses Beschlusses ist er ohne Weiteres zugelassen worden. Ich glaube, daß hierin das Gouvernement in liberalster, zuvorkommender Weise gehandelt hat. Wenn nun in dem Bericht des betreffenden Ober-Präsidenten gestanden hat, daß dieser Deputirte der liberalen Partei angehört, und daß sein Stellvertreter dem Gouvernement viel angenehmer sein müsse, dessen Antrag aber nichtsdestoweniger dahin geht, den Deputirten nicht auszuschließen, und wenn dieser Bericht den Herren Standesgenossen mitgetheilt ist, so glaube ich, daß darin kein anderer Vorwurf liegen kann, als vielleicht der der Unvorsichtigkeit und zu großer Unbefangenheit: jeden anderen muß ich ernstlich zurückweisen. Endlich habe ich noch ein Wort anzuführen über den Antrag des geehrten Redners, daß lediglich gerichtliche Verurtheilungen der mögliche Maßstab der Unbescholtenheit seien Doch glaube ich, dieserhalb lediglich an die Versammlung appelliren zu dürfen, ob wirklich Niemand in recht greller Weise bescholten sein kann, ohne daß er einem gerichtlichen Strafurtheile unterlegen habe. Es wird keiner Beispiele bedürfen. Diejenigen, welche anderer Meinung sind, nur die können dem geehrten Redner beitreten.

Abg. Mevissen: Hohe Versammlung! Der Gesetz-Entwurf, der Ihnen heute zur Berathung vorliegt, hat, wie ich glaube, bei der Mehrzahl dieser Versammlung gemischte Gefühle, ein Gefühl der Befriedigung und ein Gefühl getäuschter Erwartung erweckt. Ein Gefühl der Befriedigung, weil er zuerst offiziell den richtigen Grundsatz, daß die ständische Versammlung in ihren inneren Angelegenheiten selbst zu entscheiden habe, anerkennt. Wir haben nur zu wünschen, daß die Staats-Regierung recht bald die Initiative ergreifen und die weiteren Konsequenzen dieses Prinzips ziehen möge. Ein Gefühl getäuschter Erwartung, weil ich glaube, daß nach Verlauf dieser Diskussion, die sich eben zu entwickeln beginnt, die materiellen Bestimmungen dieses Gesetz-Entwurfs, als der öffentlichen Meinung und der Achtung vor dem Rechte der Personen widersprechend, bei der großen Mehrzahl dieser Versammlung keinen Eingang finden werden. Was zunächst die Frage betrifft, ob dieser Gesetz-Entwurf ein Bedürfniß sei? so glaube ich, nach der Lage der bisherigen Gesetzgebung, daß dieses Bedürfniß zwar nicht aus der Lage der Gesetzgebung an sich, wohl aber aus der Entwickelung, welche die Gesetzgebung praktisch, seit Bestehen dieser Gesetzgebung, genommen hat, bejahend beantwortet werden muß. Wird das Bedürfniß anerkannt, so wird die weitere Frage zu erheben sein: wie der gute Ruf eines Menschen zu definiren ist. Der gute Ruf beruht auf der unbestrittenen Ehrenhaftigkeit der Person. Diese Ehrenhaftigkeit ist eine doppelte, eine innere, eine äußere. Die innere Ehre beruht auf dem Selbstgefühl, auf dem Gefühl der inneren sittlichen Freiheit, der inneren Würde, auf dem Bewußtsein, daß die einzelne Persönlichkeit in keinem Akte ihres Lebens sich selber, ihren Ueberzeugungen ungetreu geworden. Diese innere Uebeugung ist jedem äußeren Eingriff unantastbar. Sie kann auch dann noch fest bestehen, wenn alle anderen sie nicht anerkennen, sie hat in der Geschichte fortbestanden bei historischen Personen, die mit der ganzen Anschauungsweise, mit dem Rechtsbewußtsein und der Sitte ihrer Zeit in Konflikt gerathen waren, sie hat bei Sokrates, Christus, Huß fortbestanden, inmitten solcher Konflikte, und kein Gericht der Welt hat sie erschüttern können. Das ist die eine Seite, die innere Ehre der Person. Die zweite Seite ist die äußere Ehre. Die äußere Ehre der Person wird dargestellt durch die Achtung, die die Person in ihrer näheren und weiteren Umgebung in der menschlichen Gesellschaft, in der sie lebt, genießt. Diese Achtung beruht auf der Ansicht der Gesellschaft, daß die einzelne Person in ihrem Rechtsbewußtsein, in ihren Handlungen mit dem Rechtsbewußtsein, mit den Sitten dieser Gesellschaft in ungetrübtem Einklang stehe. Auf dieser vorausgesetzten Uebereinstimmung beruht die äußere Anerkennung der Ehre einer Person. Ein jeder Versuch, andere Kriterien aufzufinden, ist mißlich und gefährlich. Am gefährlichsten ist der Versuch, eine spezielle ständische Ehrenhaftigkeit der allgemeinen bürgerlichen Ehrenhaftigkeit zu substituiren. Im Lauf der Geschichte ist jene Entwickelung vor sich gegangen, die das besondere Rechtsbewußtsein, die besondere Sitte zum Allgemeinen entwickelt hat. Der Pfahlbürger hat sich zum Staatsbürger, der nur mit Privatrechten versehene Mensch hat sich zu dem mit allgemeinen politischen Rechten versehenen Menschen erhoben. Sollen wir nun heute von jener Entwickelung zurückschreiten, sollen wir zum Einzelrechte zurückkehren und die allgemeinen Rechtsbestimmungen aufgeben? Sollen wir heute die Ehre eines Menschen für gekränkt erachten, weil er etwa mit den speciellen Ansichten einer Kaste, eines Standes in Konflikt gerathen ist, während er dem allgemeinen Rechtsbewußtsein vollkommen getreu geblieben ist? Ich glaube nicht, daß ein solcher Geist in dieser hohen Versammlung vorherrschen wird. Ich gehe von der Ansicht aus und hoffe, daß sie bei der Versammlung Anklang finden wird, daß die höchsten Rechte, die der Mensch hat, diejenigen Rechte, die ihn erst zum Menschen machen, seine politischen Rechte, daß das nicht äußere, zufällige Rechte, sondern wesentliche Rechte seiner menschlichen Natur sind; daß er, wenn diese Rechte ihm durch ein Urtheil seiner Standesgenossen genommen werden, zu dem Parias der heutigen Gesellschaft hinausgestoßen wird. Mit dieser hohen Achtung, die ich für das politische Recht des Volkes in allen seinen Gliedern empfinde, trete ich an die Kritik des Gesetz-Entwurfs. Ich komme, wie gesagt, jetzt zur Kritik des Entwurfs. Der §. 1 des Gesetz-Entwurfs sub 2 sagt: (Liest vor.) »Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. Lit. b—e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843. über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt.« Der ganze Paragraph beruht, und ich bitte, sich das zu vergegenwärtigen, auf der Unterscheidung einer bestimmten Standesehre von der allgemeinen Ehre des Volkes, und ich frage Sie: Kann es genügen, daß irgend eine bestimmte Standesehre einzelnen Standesgenossen gekränkt erscheine, damit der Mensch sein Menschenrecht verliere, daß ihm sein höchstes politisches Gut entzogen werde. Verfolgen Sie den Entwickelungsgang, den der Begriff Standesehre im Laufe der Geschichte genommen hat. Die Standesehre war eine ganz andere im Mittelalter, als sie es heute ist. Sehen Sie, wie damals die verschiedenen Klassen der Gesellschaft ohne Scheu sich Dinge erlaubten, die heute dem Rechtsbewußtsein civilisirter Nationen widersprechen. Welche Standesehre ist heute noch mit dem Raubritterthume verträglich? Sehen Sie, wie noch im vorigen Jahrhundert die Standesehre bei einem gewissen Stande gewisse noble Passionen für ehrenwerth erachtete, und wie noch im heutigen Jahrhundert die Begriffe von Standesehre und die Begriffe von allgemeiner bürgerlicher Ehre streng geschieden sind. Noch heute giebt es einen Stand, bei dem das Duell Ehrensache ist, während der größere Theil der heutigen Gesellschaft das Duell zur kriminalgerichtlichen Strafe geeignet hält. Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um Ihnen darzuthun, daß keinesweges die Standesehre nothwendig mit der allgemeinen Ehre übereinstimme, daß vielmehr noch heute ein unlösbarer Konflikt zwischen Standesehre und bürgerlicher Ehre besteht. Wollen Sie nach diesen Erläuterungen die Standesehre noch für maßgebend

erachten, um ihrer etwaigen Verletzung wegen einem Ihrer Mitbürger die höchsten Rechte zu entziehen? Ich glaube, Sie werden einen solchen Grundsatz nicht anerkennen, sondern diesen Passus des Gesetz-Entwurfs einstimmig verwerfen. Ich brauche Sie nicht zum Ueberfluß an neueste Vorfälle in unserem eigenen Vaterlande zu erinnern, diese Vorfälle sind nur zu bekannt, und ich glaube, daß die große Majorität in diesem Saale den Personen, denen die Standesehre durch militairische Ehrengerichte abgesprochen worden ist, das Zeugniß unversehrter bürgerlicher Unbescholtenheit nicht versagen, daß sie dieselben mit Freude in ihrer Mitte sehen würde. Ich halte es für durchaus unmöglich, den Konflikt der Standesehre und der bürgerlichen Ehre zur Zeit in unserem Staate zu lösen. Die zweite Bestimmung des Gesetz-Entwurfs ad 3 lautet: (Liest vor.) »Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen sind.« Erwägen Sie wohl den Umfang dieser Bestimmung, erwägen Sie wohl, was Sie thun würden, wenn Sie diese Bestimmung annehmen. Sie würden ein kriminalrechtliches Urtheil, was dem Menschen Alles entzieht, was sein höchstes Gut ist, was keine Rehabilitation im Laufe der Jahre zuläßt, ohne Zwischenkunft Anderer, ein solches Urtheil würden Sie einer jeden Gemeinde-Corporation von einer geringen Anzahl Mitglieder in die Hände legen. Das Kriminalgericht erkennt nur dann, wenn es zu Zuchthausstrafe oder zu einer anderen entehrenden Strafe verurtheilt, und nicht einmal in allen diesen Fällen auf Verlust der bürgerlichen Rechte. Das Strafgesetz betrachtet also das bürgerliche Recht als ein so heiliges Gut, daß es selbst dann nicht unbedingt verloren werden soll, wenn auch das Strafgesetz eine entehrende Strafe verhängt. Nach diesem Paragraphen des Entwurfs aber soll das Urtheil über das höchste Gut nicht dem Strafrichter, sondern dem zu einem solchen Urtheile gar nicht qualifizirten Gemeinderathe überlassen werden, einer Corporation, die in ihren Mitgliedern wechselt und gar keine Garantieen bietet, soll das Urtheil über das höchste Recht des Menschen zustehen, und dieses Urtheil soll nur auf die innere Ueberzeugung, ganz abgesehen von allein rechtlich festzustellenden Thatsachen, begründet werden. Erwägen Sie die Frage in ihrer praktischen Bedeutung; erwägen Sie, daß in vielen unserer Gemeinden nur 6, 8, 10 Mitglieder den Gemeinderath bilden und es nur der Uebereinstimmung von 4 oder 6 Personen bedarf, einem Mitbürger seine heiligsten politischen Rechte zu nehmen. Von Ihnen, meine Herren, erwarte ich ein anderes Urtheil. Erwägen Sie wohl, daß Ihre Mitbürger Sie hierher gesandt haben, um ihre Rechte zu schützen, nicht um dazu beizutragen, die bisherigen Normen, die sich keiner Billigung zu erfreuen gehabt haben, durch Ihr Votum zu festen, gesetzlichen und bleibenden Bestimmungen zu erheben. Erwägen Sie, daß in dem Gesetz-Entwurf die Entziehung der politischen Rechte an keine bestimmte Dauer geknüpft ist, daß ein Individuum durch einen Spruch, der es für bescholten erklärt, für immer durchaus rechtlos, aller staatlichen Rechte beraubt, hingestellt wird. Ich glaube, wenn Sie sich diese tiefe Bedeutung eines solchen Urtheils vergegenwärtigen, werden Sie davon abstehen, ein solches Urtheil in die Hände der Gemeinde-Räthe zu legen. Es bleibt mir nun noch übrig, einige Worte über Abschnitt 4 des §. 1 zu sagen, wonach den Standesgenossen ein absolutes Urtheil über die Bescholtenheit anvertraut werden soll, ohne daß sie an irgend ein Kriterium durch das Gesetz gebunden werden. Auch das scheint mir mit einer hohen Achtung vor den Rechten der Person, die die Gesammtheit nur dann entziehen kann, wenn bestimmt charakterisirende Handlungen diese Entziehung rechtfertigen, nicht vereinbar. Das Strafgesetz fordert bestimmte Thatsachen, um ein Urtheil zu begründen. Jedes Gericht der Geschwornen urtheilt nach innerster Ueberzeugung über eine bestimmte That. Wollen Sie weiter gehen, als das Strafrecht, wollen Sie sich zu einem höheren exceptionellen Gerichtshof konstituiren, wollen Sie Ihr Urtheil pure von Ihrer Ueberzeugung abhängig machen, ohne denjenigen, den Sie verurtheilen wollen, mit irgend einer schützenden Form zu umgeben? Freilich entspricht das dem Geiste des Gesetz-Entwurfs, der ihnen vorliegt, dieser geht sogar noch weiter. Er gewährt nicht allein den Angeklagten keine schützenden Formen, nein, er hebt ausdrücklich die schützenden Formen, die das gewöhnliche Recht bietet, auf. Ich frage Sie, wird in irgend einem geselligen Verein der Ausschluß einer Person nicht an die Bedingung geknüpft, daß eine große Majorität, daß $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Anwesenden sich dafür erklären müssen? Im Gesetz-Entwurf finden Sie gerade das Gegentheil. Der Gesetz-Entwurf ist so zärtlich besorgt für den guten Ruf der Mitglieder, daß er es genügend findet, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Standesgenossen erklärt, daß der gute Ruf bescholten sei. Der Gesetz-Entwurf knüpft ferner das Urtheil über die Bescholtenheit nicht an das Urtheil einer ganzen ständischen Versammlung, sondern an das Urtheil eines Theiles einer solchen Versammlung. Er geht dabei von dem wenigstens konsequenten Grundsatz aus, daß die spezielle ständische Ehre eines Standes den guten Ruf bedingt und nicht die allgemeine bürgerliche Ehrenhaftigkeit, deshalb knüpft er auch die Bescholtenheit an die spezielle Beurtheilung eines Standes, nicht an das Urtheil der Einheit der verschiedenen Stände. Wenn Sie meiner Ansicht beitreten, so können Sie nie und nimmer einen Stand für berufen erachten, ein solches Urtheil auszusprechen; denn ein Urtheil über Rechte, die die Grundlage der menschlichen Gesellschaft bilden, kann nur von der mit der Ausübung dieser Rechte betrauten Gesammtheit ausgesprochen werden. Diesen Grundsatz können Sie auch dann noch aufrecht halten, wenn Sie selbst geneigt sein möchten, die subjektive Ueberzeugung eines solchen ständischen Körpers zum Richter über die Ehre Ihrer Mitbürger zu machen. Ich habe nun noch den Passus zu besprechen, welcher lautet: Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären. Ich frage, wozu eine solche Beschränkung, selbst wenn Sie das Prinzip, welches ich bestritten, genehmigen? Nach dem Wortlaute des Gesetz-Entwurfs würde der Mensch, den Sie für bescholten erklären, für immer bescholten sein, so lange er auf Erden wandelt; der in jedem Kriminalrecht der neueren Zeit anerkannte Satz, daß im Innern der Person durch die Zeit eine Umwandlung stattfinden könne, eine innere Rehabilitirung hat in dem Gesetz-Entwurfe keine Aufnahme gefunden. Der Gesetz-Entwurf verdammt Jeden, derselbe zu bleiben, der er einmal war. (Liest vor): Der §. 6. sagt. Die ständischen Rechte ruhen: 1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen; 2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist; 3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist. Der Redner, der vor mir gesprochen, hat ausgeführt, welche Gefahren es in sich schließt, wenn schon die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung hinreichen könnte, Jemanden von ständischen Versammlungen auszuschließen. Die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung beruht auf dem noch unbegründeten Verdacht eines Verbrechens. Ob ein solches Verbrechen wirklich vorliegt, darüber entscheidet erst das Urtheil des kompetenten Gerichtes. So lange der Ausspruch des Gerichtshofes nicht erfolgt ist, steht wohl der Verdacht einer That, aber keine That fest. Mein Antrag geht dahin, an die Stelle des Gesetz-Entwurfs einen einzigen Paragraphen zu adoptiren, dahin lautend, »als bescholten sind die Personen zu betrachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Stangesgenossen die Anerkenntniß unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen.« Der Gesetz-Entwurf geht von dem Grundsatze aus, jeden leisen Makel, der eine ständische Ehre betroffen, für genügend zu erachten, um Jemanden seine polisischen Rechte zu entziehen. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß ein Urtheil von so peinlicher Bedeutung, wie das Urtheil über die Ehre eines Mannes, nur auf vollkommen festgestelltem Thatbestand begründet werden darf. Ich halte selbst das Urtheil des Kriminalgerichts, was eine entehrende Strafe verhängt, nicht in allen Fällen für genügend, um einen Makel auf die Ehre zu werfen. Ich fordere noch weitere Garantie, daß die Standesgenossen ein solches Urtheil bestätigen. Darin allein sehe ich eine genügende Garantie, denn selbst ein rechtskräftiges Urtheil kann bei den schwankenden Rechtsbegriffen in Bezug auf Duell und politische Vergehen eine Strafe diktiren, die nach dem Rechts-Bewußtsein der Nation keine Ehrlosigkeit im Gefolge hat.

Marschall: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mir den Antrag schriftlich zu übergeben, damit er morgen zur Berathung gebracht werde.

Abg. Brust: Der Herr Minister hat sich auf meine Untersuchungs-Akte bezogen; ich habe nichts dagegen, wenn diese zur Einsicht ausgelegt werden, allein wie meine Mitbürger über mich denken, davon mag das den Beweis liefern, daß ich seit dem letzten Urtheil einstimmig zum Landt.-Abg. und mit Ausschluß von zwei Stimmen zum Stadtrathe gewählt worden bin.

Abg. v Manteuffel: Ich gestehe, daß ich einen großen praktischen Werth diesem Gesetz-Entwurfe nicht beilege, und zwar deshalb nicht, weil ich glaube, die Fälle seiner Anwendung werden selten vorkommen, und weil die Regierung bisher des Rechts, dessen sich zu entäußern sie jetzt im Begriffe steht, sich mit großer Vorsicht bedient hat, und ich bin überzeugt, daß es auch ferner geschehen wird; dagegen erkenne ich an, daß im Gesetz-Entwurf ein wichtiges Prinzip ausgesprochen wird; wie es in der ständischen Gesetzgebung in dieser Allgemeinheit noch nicht dagestanden hat, und ich glaube, daß die, welche einen schnellen, formellen Rechtsboden suchen, und diejenigen, welche Garantieen verlangen, eine Gesetzgebung, wie die vorliegende, mit Freudigkeit begrüßen müssen. Es sind dem Gesetze die heftigsten Einwürfe entgegengesetzt worden, und ich gestehe, daß sie nur einigermaßen zu allgemein sind, um darauf zu antworten. Man hat gesprochen von allgemeinen Menschenrechten, die entzogen worden sind, von mittelalterlichen Ideen, und ich weiß nicht, wie ich diese Anführungen in Verbindung bringen soll. Mit dem vorliegenden Gesetz-Entwurf beschränke ich mich daher ganz kurz, die wichtigsten Gesichtspunkte zusammenzustellen, und ich werde mir erlauben, da, wo ich kann, an diese Beschuldigungen ein paar Worte anzuknüpfen. Ich stelle drei Gesichtspunkte auf: 1) das Prinzip, 2) das Verfahren und 3) die Konsequenz. Das Prinzip ist einfach in No. 4. der ersten Abtheilung enthalten. (Liest vor.) »Oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.« Ich habe in der That nicht geglaubt, daß dies Prinzip Anfechtungen erfahren werde; wenn die ständische Versammlung sich in ihrer Einheit fühlen soll, so muß sie die Ueberzeugung haben, daß nämlich die, welche ihre Einheit bilden, ihrer würdig sind. Man hat nun gesagt, man muß diese Ehrenhaftigkeit, die als Bedingung hingestellt ist, aus allgemeinen Gesichtspunkten betrachten und nicht auf einzelne Thaten zurückgehen. Es ist im Allgemeinen die Bürger-Ehre, um die es sich handelt, und ich will nicht daran erinnern, daß bei einem der edelsten Völker des Alterthums es die größte Schmach war, keinem Stande anzugehören. Unsere ständische Gesetzgebung beruht auf ständischer Gliederung; alle Vorwürfe sind also nicht gegen den Entwurf, sondern gegen unsere ständische Gesetzgebung. Die Regierung setzt fest, daß nur Jemand als Mitglied eines Standes seine ständischen Rechte ausüben dürfe, nnd wenn die, aus denen sie hervorgegangen, auch über diese wichtigste der Fragen, ob man bescholten ist, aburtheilen sollen, so sehe ich nicht, was gegen diese Bestimmung anzuführen wäre. Man hat das Verfahren aber auch angegriffen; ich gebe zu, das Verfahren ist eine Sache der Zweckmäßigkeit, das Ziel, das vorgesteckt ist, kann man auf dem einen oder anderen Wege erreichen; ich glaube aber, daß wichtige Gründe vorliegen, den Weg einzuschlagen, den der Gesetz-Entwurf gewillt hat, der, gegen den die Anklage der Bescholtenheit gerichtet ist, der ständischen Versammlung gegenübergestellt, aus welcher ausgeschlossen zu werden in Frage gestellt ist. Diese ständische Versammlung steht ihm gewissermaßen als Partei gegenüber, es ist ihr darum kein Urtheil beigelegt, dagegen ein vorläufiges Befinden, sie stimmt als Anklage-Kammer. Es ist der Vorwurf gemacht worden, daß bei dieser die Bestimmung ausgesprochen sei, es gehören $\frac{2}{3}$ der Anwesenden dazu, um das Verfahren gegen den Mann einzuleiten. Ich bitte, zu bedenken, es handelt sich um keinen Urtheilsspruch, sondern um Beantwortung der Frage: Soll der Mann, der von Allen aus der Stände-Versammlung, von ihrem Vorsitzenden als Bescholtener erachtet, unter Anführung gewisser Thatsachen soll der, ohne daß diese Thatsachen erörtert sind, Mitglied der Stände-Versammlung bleiben oder soll das Verfahren eintreten, welches geeignet ist, seine Schuld oder Unschuld in das klarste Licht zu stellen. Ich glaube, wenn hier vorgeschrieben wäre, die einfache Majorität soll entscheiden, so würde es ein Unrecht gegen denjenigen, gegen welchen die Anklage gerichtet ist, sein. Er könnte nicht dasitzen, wenn mit Majorität von einer Stimme für ihn entschieden wäre; er muß es wünschen und selbst antragen, daß ein so fundirter Antrag einer Untersuchung unterzogen würde. Man hat die erste Entscheidung den Wählern überlassen,

die den Mann in die Versammlung erwählt haben. Man hätte eine andere Form wählen können, zu einem einzelnen Fall einen Gerichtshof zu konstituiren. Man ist zurückgegangen und hat die zweite Instanz konstituirt in den Abtheilungen des Standes, welcher den Abgeordneten gewählt hat. Das sind ungefähr die Grundzüge des Verfahrens, wobei ich offen erklären will, daß ich die Abänderung, die in der Abtheilung vorgenommen ist, nämlich die, daß bei dem ersten Richterspruche in der Wähler-Versammlung der Angeklagte selbst zugegen sein soll, für eine gute und wichtige halte, und wünsche, daß der Gesetz-Entwurf in diesem Sinne eine Modification erhalte. Ich komme nun zu den Konsequenzen. Es ist eine neue Materie, die hier geregelt werden soll im Wege der Gesetzgebung. Eine Konsequenz ist, daß bei demjenigen, welcher bereits zu einer infamirenden Strafe verurtheilt ist, von einem solchen Verfahren nicht mehr die Rede sein kann. Der Richter-Ausspruch ist in unserem Lande eine unantastbare Wahrheit, und ich würde es, tadeln, wenn, wie der Abgeordnete vor mir sagte, wenn er noch der Kritik der Wähler unterworfen werden sollte. Ich wüßte in der That nicht, was die Wähler thun sollten, wenn ihr Ausspruch hierüber verlangt würde. Des Königs Majestät hebt ein richterliches Urtheil nicht auf, sollen es die Wähler thun? Die zweite Konsequenz ist die, daß die ständischen Rechte, in welchen die höchste politische Thätigkeit, die höchste Würde enthalten, daß die mindestens die Berücksichtigung finden, welche die geringen politischen Rechte, nämlich die Kommunalrechte, finden. Es ist hart geschildert worden, daß der Ausspruch eines Gemeinderaths Jemanden der ständischen Befugnisse berauben sollte. Es ist dargestellt worden, daß der Mann politisch vernichtet. Ich frage Sie, wünschen Sie, daß Jemand in Ihrer Mitte sitze, den die Gemeinde-Versammlung nicht in ihrer Mitte haben will? Ich bezweifle das. Es ist nun noch der § 5 in Anklage gesetzt worden, wonach Se. Majestät der König ausspricht, es soll der Antrag einer ständischen Versammlung vorliegen, bevor die ständischen Rechte wieder verliehen werden. Ich finde hierin eine Beschränkung der Königlichen Prärogative zu Gunsten der Stände. Der König will nicht aus eigener Machtvollkommenheit in Beziehung auf diesen Punkt das Begnadigungsrecht ausüben. Es sei denn, daß die Stände selbst es gewünscht hätten. Nach diesen wenigen Andeutnngen, die ich im Lauf der Debatte zu vervollständigen mir vorbehalte, glaube ich, daß das Gesetz, das so sehr bescholtene Bescholtenheits-Gesetz seine sehr guten Seiten hat und diese Versammlung es wohl mit einer gewissen Genugthuung wird begrüßen können. (Bravo.)

Abg. Aldenhoven: Meine Herren! Ich habe eine dem vorigen Redner entgegengesetzte Ansicht über den uns vorgelegten Gesetz-Entwurf. Wenn ich unsere ständische Gesetzgebung seit dem Jahre 1823, und insbesondere die Gesetze über die Wahlen, betrachte, so erkenne ich darin die Absicht, die Vertretung auf den Provinzial-Landtagen zu erschweren und zu beschränken. Was die Gesetze nicht ausgesprochen haben, das haben spätere ministerielle Instruktionen und Declarationen zu vollenden gesucht. Es war in den früheren Gesetzen ausgesprochen, daß dasjenige Grund-Eigenthum, welches im zweiten und dritten Stande nicht vertreten sei, im Stande der Landgemeinden seine Vertretung finden solle; dies ist immer mehr und mehr beschränkt worden. Diese Tendenz soll in dem uns vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen ihre Vollendung finden. Es scheint mir deshalb nöthig, daß wir der Staatsregierung in dieser ersten, meiner Ansicht nach wichtigen Angelegenheit zeigen, daß uns eine andere Ansicht der ständischen Verhältnisse vorliegt. Es scheint mir, meine Herren, daß nach unserer Achtung vor dem Gesetz und nach unserer Achtung vor dem richterlichen Urtheil wir daran festhalten müssen, daß wir nur denjenigen für bescholten erklären, welcher durch richterliches Urtheil seine bürgerlichen Rechte und seine Ehrenrechte verloren hat. Auf diesen einzigen Paragraph wünsche ich den ganzen Gesetz-Entwurf beschränkt zu sehen, und ich schlage deshalb vor, daß von der Abtheilung vorgelegte Gutachten in allen anderen Theilen zu verwerfen.

Abg. v Beckerath: Sie haben bereits ausführliche Vorträge über das Gesetz vernommen, ich werde mich daher auf Weniges beschränken können, um Ihnen ebenfalls meine Ansicht über das Allgemeine des Gesetz-Entwurfs darzulegen; hinsichtlich des Einzelnen wird sich bei der Diskussion der verschiedenen Bestimmungen Gelegenheit ergeben, das Weitere zu beleuchten. Ich erlaube mir, denselben Gang einzuschlagen, den der vorletzte Redner genommen hat, nnd den Gesetz-Entwurf unter drei Gesichtspunkten zu betrachten, nämlich: hinsichtlich des Prinzips, des Verfahrens und der dabei zu befolgenden Konsequenzen. Das Prinzip scheint mir ein doppeltes zu sein; das Gesetz soll die Rechte, das Interesse des Einzelnen, es soll das Interesse und die Rechte der ständischen Versammlung schützen. Was das erstere betrifft, so wird gewiß ein allgemeines Einverständniß darüber herrschen, daß Niemand der öffentlichen Achtung als verlustig erklärt werden kann, dessen unwürdige Handlungsweise nicht thatsächlich feststeht. Es widerstreitet dem Rechtsgefühl, daß die Strafe vor dem Urtheil erfolge. Aber die Suspension des ständischen Rechtes kann unter Umständen, und sie ist es gewesen, eine harte Strafe sein. Denken Sie sich einen Mann, der der allgemeinen Achtung seiner Mitbürger bis zu dem Grade genießt, daß sie ihm die wichtige Mission der ständischen Vertretung anvertrauen; dieser Mann wird in einem Augenblick, wo die ständische Versammlung zusammentritt, auf den Antrag irgend einer Behörde, nehmen wir, das Beispiel liegt nahe, einer Steuer-Behörde, in eine Untersuchung verwickelt. Nach dem Wortlaute des Gesetz-Entwurfs müßte, insofern die Untersuchung eine Kriminal-Untersuchung wäre, was sehr leicht der Fall sein kann, dieser vielleicht schuldlose Mann vor dem Lande an seiner Ehre gekränkt werden; denn eine Ehrenkränkung ist es, wenn Jemand von einer Versammlung, von einer ständischen Versammlung, zu der er als Mitglied gehört, ausgeschlossen wird, wenn auch nur zeitweise. Ich glaube, daß die dahin zielende Bestimmung des Gesetz-Entwurfs die Zustimmung der Versammlung um so weniger erlangen kann, als ja in dem weiteren Vorschlage des Gesetz-Entwurfes der Stände-Versammlung das Recht vindizirt wird, sobald der Ruf eines ständischen Mitgliedes in einen ernstlichen Zweifel gezogen werden kann, selbstständig darüber zu entscheiden, mithin in keinem Falle, auch nicht in dem Falle, daß eine Untersuchung eingeleitet wird, die auf notorischer Unwürdigkeit beruht, die Ehre der Versammlung gefährdet werden kann, immer ist es ihr anheimgegeben, selbst zu entscheiden ob der betreffende Deputirte zugelassen werden kann oder nicht. Ich fahre, was das Prinzip betrifft, fort und gehe zum §. 6. über, wonach in allen den Fällen, in welchen das Bürger- und Gemeinderecht ruht, wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuch eingeleitet ist, das ständische Recht bis zum Urtheilsspruch ruhen soll. Ich wiederhole, daß die Suspension der ständischen Rechte eine Strafe, daß es eine der empfindlichsten Ehrenkränkungen ist, die einem Bürger widerfahren können, wenn er bei Zusammentritt der ständischen Versammlung als unwürdig, als verdächtig ausgeschlossen wird, daß diese Ehrenkränkung durch das nachher erfolgende freisprechende Urtheil nicht wieder gut gemacht wird, und deshalb muß ich mich auch diesen beiden Bestimmungen widersetzen. Was den zweiten Gesichtspunkt, das Verfahren, betrifft, so scheint es mir allerdings sehr richtig, daß die Wähler zunächst darüber urtheilen sollen, ob der Mann ihres Vertrauens noch fortwährend die Qualität besitzt, die sie bei der Wahl voraussetzten. Aber, meine Herren, es handelt sich nicht lediglich darum, die Rechte einzelner Personen, einzelner Köperschaften zu wahren, es handelt sich auch darum, die Rechte der ständischen Versammlung, ihre Würde in ihrer Eigenschaft als Vertretung des Landes zu wahren. Und da, sobald ein Gesetz emanirt wird, dasselbe auch in jeder Beziehung dem Prinzip, auf dem es erbaut ist, entsprechen muß, so halte ich es für gerechtfertigt, daß in zweiter Instanz die Stände-Versammlung das Urtheil fällt. Ich beziehe mich hierbei jedoch auf die von dem vorletzten Redner dargelegte Ansicht, daß die Mitglieder, welche die Einheit der Versammlung bilden, darüber urtheilen müssen, ob der betreffende Deputirte würdig ist, in ihrer Mitte zu sitzen, oder nicht. Wir Alle aber, alle Stände, die hier vertreten sind, bilden die Einheit dieser Versammlung, und keinem Stande kann es gleichgültig sein, ob der Eine die Ehre der Versammlung wahrt oder nicht. Wir sind Alle gleich betheiligt, und deshalb wünsche ich, was das Verfahren betrifft, der Stände-Versammlung in ihrer Einheit jenes Recht zu vindiziren. Anlangend den dritten Punkt, die Konsequenzen, so muß ich der Behauptung des geehrten Redners, daß es nöthig sei, des Einklangs in der Gesetzgebung wegen hier auf die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und der Städte-Ordnung in der Art Rücksicht zu nehmen, daß sie auch für die ständische Versammlung maßgebend seien, widersprechen. Wenn in der Gemeinde-Gesetzgebung ein Uebel vorhanden ist, müssen wir dasselbe auch hinübertragen auf das größere Gebiet der ständischen Gesetzgebung? Es ist aber ein Uebel, daß der Gemeinderath das Recht hat, in seiner Majorität einem Bürger das Gemeinderecht zu entziehen. Sollten wir, um des kleinen Mangels willen, noch einen größeren hervorrufen? Dies wäre keine richtige Konsequenz. Vielmehr wäre Bedacht darauf zu nehmen, jenes Mißverhältniß zu beseitigen, nicht aber es zu vervielfältigen, wie es geschehen würde, wenn diese Bestimmung der Gemeinde-Ordnung auch maßgebend für die ständische Gesetzgebung sein sollte. Dies habe ich über das Allgemeine des Entwurfs zu sagen, hinsichtlich der einzelnen Punkte behalte ich mir die weitere Besprechung vor.

Abg. v. Auerswald: Bevor ich über den Gesetz-Entwurf im Allgemeinen mir Bemerkungen zu machen erlaube, möge es gestattet sein, auf die Bemerkung eines Redners aus der Provinz Brandenburg zurückzukommen, welche ich gern widerlegen möchte, um nicht in Betreff solcher Aeußerungen, die ich später machen könnte, Mißverständniß zu erregen. Ich habe verstanden: daß, weil man diejenigen Functionen, die hier von Ständen geübt werden sollen, von einer Seite her in Gemeinschaft der verschiedenen Stände geübt zu sehen wünsche — man dies für einen Angriff auf die ständischen Prinzipien halten und darin erkennen müsse, daß man eine Kritik, nicht sowohl des Entwurfs, als der ständischen Gesetzgebung überhaupt, beabsichtige; dem muß ich widersprechen, denn so gewiß auch unsere ständische Gesetzgebung eine gegliederte ist, so gewiß ist es auch, daß der König uns in einer Einheit versammelt hat, um die verschiedensten Functionen gemeinsam zu vollbringen; eben so gut wird es, ohne das Prinzip zu verletzen, einer solchen Versammlung gestattet sein, in allen vier Ständen gemeinschaftlich über die Ehre eines ihrer Mitglieder zu urtheilen. — Der Gesetz-Entwurf aber sagt, daß die Bescholtenheit festgesetzt wird, nicht allein durch richterliches Erkenntniß, nicht allein durch Urtheil der Standesgenossen, sondern er sagt, und zwar zu meiner großen Ueberraschung, als wenn es sich von selbst verstände, einmal: wenn auch außer diesen beiden Verhältnissen noch das Verhältniß stattfindet, daß ein anderer exceptioneller Richter existirt, der nicht in Beziehung zu dem Manne steht, in anderen Verhältnissen lebt und keinesweges nach dem Prinzip des ordentlichen Richters verfährt, so soll auch dieser entscheiden können. Ferner nicht blos dann, wenn das Gesetz verurtheilt, soll die Standschaft ruhen, sondern auch dann, wenn der Richter nach seiner subjectiven Ansicht die Vermuthung hat, daß das Gesetz verurtheilen werde. Ich erlaube mir diese Ansicht zu begründen, zunächst durch Verlesung der §§. 1, 2, 3, — die Ansicht nämlich, daß außer dem ordentlichen und exceptionellen Richter, der durch die Verhältnisse bedingt wird, noch ein anderer ganz exceptioneller Richter zu richten hat. Ganz abgesehen davon, daß es mir nach Durchlesung des Gesetzes über die Ehrengerichte nicht gelungen ist zu entdekken, für welche Vergehungen bestimmte Strafen ausgesprochen sind, sondern, daß ich gefunden zu haben glaube, daß diejentgen Strafen, von denen die Rede ist und die ein ständisches Mitglied ausschließen können, eben so gut wegen ehrenlosen Vergehens verhängt werden können, als deshalb, weil Jemand sich nicht den Verhältnissen des Offizierstandes entsprechend benommen hat oder Diestvernachlässigungen hat zu Schulden kommen lassen und Aehnliches, wovon ich nicht überzeugt bin, daß es unter allen Umstäuden die Ehre verletze. Abgesehen davon, daß ich gern glaube, wie auch Vergehungen dieser Art stattfinden können, aus welchen die Bescholtenheit entsteht, so erlaube ich mir die Frage: wo liegt darin ein Prinzip, daß ein Offizier-Corps einfach durch ein ehrengerichtliches Erkenntniß, welches keinenfalls dem gemeinen Gesetze entspricht, was, wie ich glaube, behaupten zu dürfen, nicht einmal in allen Punkten auf die zehn Gebote begründet ist, einem unserer Mitstände ohne Weiteres der ständischen Rechte berauben darf? Sollte ein solches Prinzip gelten können, so müßte konsequent daraus folgen, daß, wenn die Kreis-Stände einem Offizier die ständischen Rechte entziehen, derselbe aus dem Offizier-Corps auch ohne Weiteres entlassen werden müßte, denn wenn ein exceptionelles Gericht, welches aus besonderer Körperschaft besteht, über eine andere Körperschaft zu entscheiden hat, so muß dies der anderen auch gestattet sein. Ich würde aber eins eben so beklagenswerth halten wie das andere

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

und halte den Passus des §. 1 ad 2, ohne mich auf Spezialitäten einzulassen, von der Art, daß ich mich nur für seine Weglassung erklären kann. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Passus ad 3, wie ein Redner schon gesagt hat, der sich auf bürgerliche und Gemeinderechte bezieht. Nur in Konsequenz dessen, was ich in Betreff der Ehrengerichte sagte, will ich mir erlauben, dem geehrten Redner aus der Provinz Brandenburg etwas zu erwedern. Er fragt: wünschen sie, daß Jemand, der von der Gemeinde-Versammlung ausgeschlossen ist, in ihrer Versammlung Zutritt erhielte? Ich antworte, daß dies nicht zu meinen Wünschen gehört, aber eben so wenig wünsche ich auch, daß irgend eine kleine Gemeinde am Rhein berechtigt sei, ein ständisches Mitglied der Rosenberger Kreis-Versammlung in Ostpreußen aus dieser ohne Weiteres auszuschließen. Ich glaube, ähnliche Fragen lassen sich viele stellen. Ich muß auf die Weglassung der einzelnen Theile des §. 1 antragen, nicht, weil sie eben nicht mitunter zweckmäßig wirken könnten, sondern weil sie dem Prinzip des Gesetzes entschieden entgegen sind. Ganz ähnliche Bewandtniß hat es mit dem §. 6 Punkt 2, wo gesagt ist, daß die ständischen Rechte ruhen sollen, wenn die Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, also, wie ich bereits mit anderen Worten ausgedrückte, wenn der Richter die persönliche Vermuthung hat, daß das Gesetz ihn richten werde, daß er dann für bescholten zu erachten ist. Ich bitte auf die praktischen Folgen einer solchen Sache zu sehen, es handelt sich hier nicht um Strafwürdigkeit, sondern um Bescholtenheit. Die Strafwürdigkeit wird durch ein Erkenntniß nach dem Gesetz ausgesprochen, man mag die Ansicht des Richters theilen oder nicht, man muß sie anerkennen. Die Bescholtenheit ist aber, wie in den Gutachten der Abtheilung so schön ausgeführt ist, eine Sache der Ueberzeugung, die also auch nur, wenn sie mit Erfolg ausgesprochen werden soll, in einer Art ausgesprochen werden muß, die der Auffassung und Ueberzeugung unserer Mitbürger entspricht. Ich erlaube mir aber die Frage: ob ein Einziger in der Versammlung ist, der unter allen und jeden Umständen Jemanden deshalb, weil er in Kriminal-Untersuchung gekommen ist, für bescholten halten werde; deshalb aber nur, weil er bescholten gehalten wird, nicht, weil er strafwürdig ist, soll er ausgeschlossen werden. Es lassen sich unzählige Beispiele anführen, ich will nicht daran erinnern, daß die Ansicht der Richter irregeleitet sein kann, ich will nicht an Preß- und politische Untersuchungen aller Art denken, ich will schlagendere Beispiele anführen. Der berühmte Admiral, der gegen das Gesetz die Seeschlacht lieferte und gewann, der große Feldherr, der mit dem Verbot des Hof-Kriegsrath in der Tasche die Landschlacht gewann, der tapfere und unglünliche Krieger, der ohne des Königs Ruf das Schwert für denselben zog und mit seinem Blute dafür büßen mußte, wäre mit Recht zur Untersuchung gezogen worden. Ich frage: wenn im Laufe dieser Untersuchung Jemand aufgetreten wäre und gesagt hätte, der Mann ist in Untersuchung, daher ist er bescholten und von den Ständen auszuschließen, welche andere Antwort, als ein wahrhaft homerisches Gelächter würde Jener erhalten haben, (Bravo). Ich glaube aus diesen Rücksichten mich entschieden gegen den Punkt 2 §. 6 erklären zu müssen. Ich enthalte mich des Eingehens auf Spezialitäten und erlaube mir nur noch eine Sache, die ich nicht gern mißverstanden sehen möchte, zu berühfen. Ich sprach davon, daß, wenn die Bescholtenheit ausgesprochen werden soll, dies nur einen Effekt haben kann, wenn das Urtheil über die Bescholtenheit allgemein ganz unabhängig gehalten wird. Ich sprach weiter davon, daß die vorläufige Anerkennung der Bescholtenheit nach Punkt 2 §. 6 von der subjektiven Ansicht des Richters und nicht von dessen nach dem Gesetze gefällten Urtheil entschieden werden soll, und da erlaube ich mir, daran zu erinnern, daß, seit gewisse Gesetze bei uns erschienen sind, über die Unabhängigkeit des Richterstandes im Volke im Lande Besorgniß entstanden ist. Ich bitte, mich nicht mißverstehen zu wollen, es ist nicht meine Absicht, auf diesen Punkt einzugehen und zu untersuchen, ob das Recht oder Unrecht stattfindet, aber das Faktum, daß eine überwiegende Anzahl unserer preußischen Mitbürger in dieser Weise darüber denken, ist nicht zu bestreiten, denn es ist von mehreren Provinzial-Landtagen Sr. Majestät angezeigt worden. Das aber ist der wahre und wichtige Antheil, den wir von der Gesetzgebung haben sollen, nicht daß wir uns beschäftigen mit der Redaction einzelner Paragraphen, nicht daß wir uns den Kopf zerbrechen, ob sie um ein Jota zweckmäßiger sein könne oder nicht, sondern daß wir sagen, diese Prinzipien werden vom Volke nach dem Rechtsgefühle, welches im Volke liegt, anerkannt, in dieser Weise sind sie demselben zugänglich, und in dieser Weise können sie gepflegt werden. Das ist es, wodurch wir den Zweck erfüllen, Sr. Majestät dem Könige treu und redlich mit unserem Beirath zur Seite zu stehen.

Abg. Winzler: Nach dem Vortrefflichen, was wir über den vorliegenden Gesetz-Entwurf schon an dieser Stelle gehört haben, wird einem schlichten Bürger, wie mir, wenig zu sagen übrig bleiben, indeß was ich auch, wenn ich mit Aufmerksamkeit gefolgt bin, Vortreffliches gehört habe, so kann ich dies nur von meinem Standpunkte aus für ideale Wünsche halten, die herrlich klingen, bei denen ich nur aber fragen muß, ob sie überall Anwendung finden können. Wenn wir die Unbescholtenheit wollen, und ich kann nicht zweifeln, daß wir sie wollen, dann, meine Herren, müssen wir auch Mittel, Kriterien haben, die Unbescholtenheit erkennen zu können. Wir haben herrliche Worte von einem Redner der Rheinprovinz gehört, aber trotz dem, daß er die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs verwirft, habe ich nicht auffinden können, was nach seiner Ansicht dafür eintreten soll. Ich habe nur gehört, Niemand anders als der Richter darf über die Bescholtenheit erkennen, manchmal mag dies ausreichen, aber mir steht die Achtung meiner Umgebung höher, derjenigen Richter, die mich kennen, die mich täglich sehen, diese steht mir höher, als die des einzelnen Richters, der mich nicht kennt, nicht allwissend ist, nicht zu sehen vermag, wie ich mich so lange benommen, der mich nur nach den vorliegenden Thatsachen beurtheilt, ein solches Urtheil wird nicht schützend sein, und wir wollen doch Schutz finden. Meine Herren, wenn wir die Unbescholtenheit wollen und dazu eine Kraft, ein Kriterium wünschen, so kann dies nur in einem Gesetze bestehen. Der Entwurf hat Mängel, dafür ist er menschliches Machwerk, aber im Ganzen finde ich nichts darin zu fürchten, ich bewillkommne ihn als eine Wahrung, weil er mich nicht dem Kriterium eines einzelnen Richters hinstellt, sondern einer so erleuchteten Versammlung, weil er mich meinen Standesgenossen hingiebt, die wissen, wie sie mich zu beurtheilen haben. Das Fürchterlichste wäre, wenn es einem Einzelnen hingegeben sein würde. Deshalb stimme ich für den Gesetz-Entwurf und werde mir erlauben, später einzelne Amendements vorzuschlagen.

Abg. Graf v. Schwerin: Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, nachdem wir die Rede des Abgeordneten von Köln gehört, der sich entschieden gegen den Entwurf des Gesetzes und das Prinzip desselben ausgesprochen hat, um mich meinerseits für dasselbe auf eben so entschiedene Weise zu erklären. Das Prinzip halte ich an sich für absolut richtig, und bitte ich, zu erwägen, ob wir nicht einen Fehler begehen, wenn wir in Bezug auf unsere volksthümliche Wehr-Verfassung von demselben abweichen wollen. Wehrhaft und ehrenhaft sind bei uns identisch. Lassen Sie uns kein Prinzip annehmen, welches uns von dieser Basis entfernen könnte; wer nicht mehr für fähig erachtet wird, die Waffen, des Königs Rock zu tragen, der kann auch nicht mehr für politisch unbescholten, für fähig gehalten werden, die ständischen Rechte auszuüben. Das ist ein Grundsatz, von dem, wie ich glaube, wir uns nicht entfernen dürfen, ohne das Prinzip unserer Wehr-Verfassung, des edelsten Kleinods, was wir in Preußen haben, zu verletzen. Es ist auch noch Nummer 3 des §. 1 angefochten worden. Ich kann mich auch damit nicht einverstanden erklären. Allerdings ist die Gemeinde-Versammlung eine weniger bedeutende, der Gesichtskreis ist ein beschränkterer, und es kann allerdings vorkommen, daß die große Mehrheit einer ständischen Versammlung wünschen möchte, einen Mann unter sich zu sehen, der aus irgend einem Motive des bürgerlichen Rechts für verlustig erklärt worden ist. Aber bedenken wir, er erscheint hier in unserer Versammlung nicht blos als Mensch, sondern als Vertreter der Gemeine der Bürgerschaft, und der kann unmöglich die Bürgerschaft vertreten, von dem seine Bürgerschaft der Meinung ist, er sei nicht vollkommen unbeschollten. Das war, was ich mir erlauben wollte in Bezug auf das Allgemeine zu erwähnen, und behalte mir vor, über den §. 6, der von der Ruhe der ständischen Rechte spricht, noch einige Bemerkungen zu machen.

Abg. Hansemann: Meine Herren! Ein berühmter Rechtslehrer, jetzt an der Spitze unserer Gesetzgebung stehend, hat vor mehreren Jahren ausgesprochen, unsere Zeit sei nicht geeignet zur Gesetzgebung. Es scheint mir, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf einer der Beläge für diesen Ausspruch sei, und zwar in der Hinsicht, daß die Materie, welche er ordnen soll, eigentlich sehr schwer durch die Gesetzgebung überhaupt zu ordnen ist. Es war nach meiner Ueberzeugung nämlich ein Fehler der früheren Gesetzgebungen, daß man ein so unbestimmtes Wort, wie das der Bescholtenheit oder Unbescholtenheit, in die Gesetzgebung aufnahm, anstatt einfach zu sagen, wer dies oder jenes Verbrechen begangen hat, wer solcher Verbrechen angeklagt ist oder in den und den bürgerlichen Verhältnissen sich befindet — lauter Kriterien, die durch das Gesetz klar dargelegt werden konnten —, kann nicht Mitglied der Standschaft sein. Ich wünsche noch und ich hoffe es zuversichtlich, daß Sie diesen Gesetz-Entwurf, wie er hier vorliegt, nicht annehmen, sondern ihn sehr wesentlich amendiren werden. Wenn ich jetzt einige Bemerkungen mache von dem Verhältniß der Stände oder des Volks zur Staatsgewalt, zum Ministerium, so hoffe ich, daß die verehrten Herren auf der Ministerbank darin keine Persönlichkeiten erblicken werden.

Königlicher Kommissarius: Keinesweges!

Abg. Hansemann: Es handelt sich von Grundsätzen, nicht von Personen, und an unseren Grundsätzen müssen wir festhalten ohne Rücksicht auf die Personen, die jetzt Minister sind. Der frühere gesetzliche oder Verwaltungs-Zustand — ich weiß kaum einen Ausdruck zu finden —, dieser unbestimmten Eigenschaft der Bescholtenheit bestand darin, daß er theilweis durch Gesetze regulirt, theilweis aber dem Ermessen der Staats-Regierung anheimgegeben war. Sie hat mitunter Gebrauch davon gemacht, Jemanden für bescholten zu erachten, der, wenn auch noch nicht in Anklagestand versetzt, doch in eine Untersuchung verwickelt worden war. Der Zufall hat in der Regel gewollt, daß, wenn dergleichen Fälle vorgekommen sind, es gerade solche Personen getroffen hat, welche der liberalen oder wie wir sonst die freisinnige Partei nennen wollen angehört haben. Jetzt wird uns ein Gesetz vorgelegt, wodurch die Bescholtenheit völlig geregelt, völlig in gesetzliche Begriffe aufgenommen werden soll. Dieser Gesetz-Entwurf nun dehnt die Bescholtenheit aus, anstatt sie zu beschränken. Es ist bisher nicht vorgekommen, daß die Regierung diejenigen, welche bei Ehrengerichten von Offizieren aus dem Offizierstande entlassen worden sind oder zur Strafe versetzt worden waren, für bescholten erachtet hatte. Es ist auch nicht immer vorgekommen, daß wegen einer Untersuchung und selbst wegen einer politischen Uuntersuchung das Ministerium die betreffenden Personen für bescholten erachtet hat. Eben so wenig ist bei früheren Landtagen davon die Rede gewesen, ob Jemand von einem Gemeinde-Rath für bescholten erachtet worden sei, und daß hieraus die Folge entstehen müßte, daß er auch für diese Versammlung als bescholten anzusehen sei. Das Alles ist nun in diesem Gesetze vorhanden, und so wird also die Bescholtenheit, anstatt möglicherweise beschränkt, ausgedehnt auf viele Fälle; sodann, was früher das Ministerium nach seinem Ermessen etwa thun konnte, das soll jetzt eine rechtliche Folge sein. Eine jede eingeleitete Untersuchung — denken Sie, meine Herren, welch ein vaguer Begriff — eine jede Untersuchung zieht den Verlust der ständischen Rechte nach sich . . .

Mehrere Stimmen: Suspension.

Abg. Hansemann: Den einstweiligen Verlust! Jemanden für eine Zeit lang auszuschließen, ist ebenfalls eine beträchtliche Beeinträchtigung seiner Rechte. Ich bin also gegen den Gesetz-Entwurf, weil er die Bescholtenheit ausdehnt, weil er nicht bestimmte Fälle aufstellt, in denen die Bescholtenheit angenommen werden soll; ich erkläre mich ebenfalls dagegen, daß man dem Ministerium die große Gewalt einräume, durch Einleitung von Untersuchungen einen Jeden aus der Standschaft und aus dieser Versammlung entfernen zu können. Nun, meine Herren, mache ich Sie auf einen Gegenstand aufmerksam, der mehrmals von früheren Rednern hier angeregt worden ist. Von der einen Seite wurde gesagt, wer als Gemeindebürger für bescholten zu erachten ist, der muß es auch ohne Weiteres für uns sein; wer von einem Ehrengericht von Offizieren aus dem Offizierstande gestoßen ist, der müsse auch für uns bescholten sein; kurz, die höchste Ehre, hier in der allgemeinen Versammlung der Repräsentanten des Landes zu sitzen, wird abhängig gemacht von der Ansicht weniger Individuen, die in ganz anderer Lage sich befinden. Dieser Ansicht widersetze ich mich aufs entschiedenste, und ich wünsche, daß Sie sie nicht adoptiren werden. Sie würden, wenn Sie Ansichten dieser Art

annehmen, wenn Sie die Bescholtenheit und die daraus rechtlich entstehenden Folgen zulassen, sich ganz und gar von dem Wege entfernen, den andere Völker, die uns auf dem Wege der politischen Entwickelung längst voraus sind, eingeschlagen haben. Es ist gesagt worden, man würde doch nicht einen im Anklagestand Befindlichen hier unter uns haben wollen; es wurde angenommen, daß es eine Entehrung für diese Versammlung sein würde. Welche Achtung ich auch für Sie habe, meine Herren, doch sage ich mir, mich selbst mitzählend, mit Demuth, wir sind noch lange kein englisches Parlament (Bewegung). Wohlan, O'Connell war der Verschwörung angeklagt; mitten in seinem Prozesse, nachdem er Bürgschaft gestellt hatte, erschien er im Parlament unter allgemeinem Zujauchzen. Man war stolz darauf, ihn unter sich zu sehen, stolz auf die Freiheit der englischen Verfassung, daß nicht ein Ministerium im Stande war, diesen großen Mann aus der Mitte der Volksvertreter zu entfernen (Mehrere Stimmen: Sehr gut). Ich bitte Sie daher, geben Sie dem Gesetz=Entwurf nicht Ihre Zustimmung; man hat sich hier auf Europa berufen, daß es aufmerksam auf unsere Verhandlungen sei. Jawohl ist es das; es wird ein Urtheil über uns fällen, ob wir würdig sind des großen Geschenkes, das Se. Maj. der König uns gemacht hat, indem er uns hier zur allgemeinen ständischen Versammlung zusammenberief. Nun, ich sage Ihnen, alle Völker, welche uns in der politischen Entwickelung voraus sind, würden sich höchlichst wundern, wenn wir Grundsätze annehmen, wie sie in diesem Gesetz=Entwurf enthalten sind.

Abg. Steinbeck: Es theilt sich das Gesetz sichtbar in zwei ganz von einander verschiedene Theile, in den Theil, welcher von dem Verlust, und in den Theil, welcher von der Suspension der ständischen Rechte handelt. Wenn wir diese verschiedenen Theile nicht fest ins Auge fassen, wenn wir nicht genau sondern, was Verlust und Suspension ist, so können wir uns sehr leicht verirren. Lassen wir den zweiten Theil jetzt bei Seite, ich werde mich begnügen, das Prinzip des Gesetzes so klar, als es mir vorschwebt, nochmals zur Erörterung zu bringen. Dieses Prinzip ist im ersten Paragraph niedergelegt, und ich erkenne in seiner ersten und zweiten Position die Heiligkeit des richterlichen Ausspruchs an. Wohl wissen wir Alle, daß der Richter irren kann. Betrübend genug ist die große Zahl, namentlich von Kriminalfällen aller Zeiten und Länder, in denen dem Irrthum der Richter traurige Opfer fielen. Dies ist aber etwas, was in dem Verhältniß der menschlichen Natur, in dem Verhältniß der Bildung eines jeden Volkes, in der Schwäche aller derer liegt, die, das Gesetz in der Hand, über Verhältnisse urtheilen sollen, in denen so oft Irrthum und menschliche Schwäche sich ergeben. Aber wenn wir diesen Ausspruch nicht heilig halten, so gerathen wir in die Sphäre der Willkühr; darum rechtfertigt sich das Gesetz in dieser Beziehung wohl von selbst. Ob ein Ausspruch erfolgt von einem Civil= oder Militairgericht, so ist dies insofern gleichgültig, als das preußische Heer nichts Anderes ist, als der Theil des Volkes, den das Gesetz und der König unter die Waffen rief. Aber das Wichtigste ist der vierte Moment, und es ist eine herrliche Bürgschaft dessen, was das Gesetz will. Die Standesgenossen sollen urtheilen, aus dem Innersten ihrer moralischen Natur, aus dem inneren sittlichen Bewußtsein, darüber, ob der oder jener würdig ist, das höchste Recht zu üben, was der Staatsbürger üben kann, oder ob er dessen nicht würdig ist. Wo vermag die große Masse von Verschlingungen den Maßstab anzugeben, der sich zur richtigen Entscheidung eignen möchte? Wie oft empört sich das innerste Gefühl eines Menschen, und doch vermag er nicht hinzutreten vor den Richter und zu sagen, den schuldige ich an. Aber das Bewußtsein des Volkes, wenn es die wahre Stimme Gottes ist, wird wahrhaftig auch den Sünder im Verborgenen finden. Darum ist auch wohl Niemand in dieser Versammlung, der diese Position im Allgemeinen anfechten wird, sondern nur aus der besonderen Rücksicht, daß es die Frage ist, was unter dem Ausdruck Standesgenossen zu verstehen sei. Allein, erkennen wir uns alle für Standesgenossen an! und diese Versammlung ist stolz darauf, vom Ersten bis zum Letzten, dies auszusprechen. Aber jede Genossenschaft verlangt nach einer Organisation, wenn sie nicht in sich selbst zerfallen soll, wenn das Interesse des Einzelnen nicht durch das Interesse eines Anderen vernichtet werden soll. Eine solche Organisation hat unser Vaterland, wir besitzen sie in der Kommunal=Verfassung, in der kreisständischen Verfassung, in der provinzialständischen Verfassung und endlich durch den erhabenen Willen unseres Monarchen in dieser hohen Versammlung. Mögen sich die Stände wechselseitig ehren, die Ehre eines einzelnen Standes ist auch die Ehre des anderen. Deshalb fügen wir uns dem Gesetze.

Wirklicher Geheimer Staats= und Kabinets=Minister v. Thile: Ich habe nur wenige Worte zu sagen, die von der Ministerbank allein ausgesprochen werden können. Wir haben von Tendenzen gehört, die bei der Verwaltung die Räthe der Krone gehabt haben, bei Vorlegung dieser Propositionen. Ich muß erklären, daß wir nur eine Tendenz gehabt haben, nämlich, die Ehre der Versammlung der preußischen Stände so hoch zu stellen wie möglich. Das ist die einzige Tendenz, deren wir uns bewußt sind. Ich und meine Herren Kollegen haben diese Ueberzeugung noch in diesem Augenblick, daß die Versammlung diese Tendenz so dankbar sein wird, freudig anzuerkennen. Es ist nun die Frage, ob in dem Gesetz=Entwurf der Propositionen, wie sie vorgelegt sind, zu scharf oder zu lax gewesen ist. Ich glaube, wenn wir die Wahl gehabt hätten, zu scharf oder zu lax zu sein, so würde man uns einen Vorwurf von Seiten der Versammlung haben machen können, wenn wir das letztere gewesen wären. Je strenger wir in den Prinzipien, die wir vorgelegt haben, gewesen sind, desto mehr haben wir es sein müssen, eben aus der Quelle, aus der die ganze Sache hervorgegangen ist, aus dem Gefühl, daß die Ehre der preußischen Stände nicht hoch genug gestellt werden kann. Die Verwaltung hat sie in die Hände der Versammlung legen wollen; so rein und mackellos als möglich, und ich würde mir einen Vorwurf daraus machen, wenn ich meine Stimme dazu gegeben hätte, einen Paragraphen wegzulassen. Es ist die Rede von Ehrengerichten gewesen, und es wurde erwähnt, wenn Jemand wegen Dienstvernachlässigung von einem Ehrengerichte bestraft worden wäre, so könne ihn dies nicht zur ständischen Mitgliedschaft unwürdig machen. Das beruht auf einem Irrthum, da Dienstvernachlässigungen nicht vor Ehrengerichte gezogen werden, denn diese haben nur diejenigen Handlungen vor ihren Ressort zu ziehen, die ehrenwidrig sind, und wenn ein Offizier wegen solcher Handlungen in der Armee zu dienen und die Königliche Uniform zu tragen verlustig geworden ist, ich appellire an das Gefühl der Versammlung und frage, ob sie glaube, daß solch ein Mitglied mit Ehren in ihren Versammlungen sitzen könne. Als die Ehrengerichte von Sr. Majestät dem Könige gegeben worden waren, hat die Armee sie mit lebhaftem Danke empfangen, weil sie durchdrungen war von dem Gefühle daß des Königs Majestät sie voll Mitgefühl seiner Armee für die Ehre des Offizierstandes gab. Diese Gefühle hat auch die Verwaltung hier gehabt, als sie diese zur Prüfung vorgelegt hat, ich für meine Person vertraue dem Resultate dieser Berathung vollkommen, indem ich die Ueberzeugung habe, daß dies, was sie ausgesprochen haben, bei den meisten in der Versammlung Anklang finden wird.

Abg. v. Wolff=Metternich: Auf die Integrität des Rufes der Unbescholtenheit zu halten, mit Sorgfalt zu wachen, wird immer mehr und mehr als Nothwendigkeit und tiefgefühltes Bedürfniß erkannt werden, je nachdem unser öffentliches, ständisches und politisches Leben sich entwickelt und entfaltet. Es bekundet sich darin ein in dem Deutschen Volks=Charakter tief liegendes, schönes Gefühl, das Gefühl für Ehre und Sitte. Dieses Gefühl nach Möglichkeit zu wecken und zu nähren, das, dächte ich, muß Jedermann sich besonders angelegen sein lassen. In früherer Zeit, wo unser gesellschaftlicher Zustand mehr und mehr von korporativem Leben durchdrungen war, waren es die Zünfte und Corporationen, die darauf hielten, daß Ehre und Sitte aufrecht erhalten wurden. An deren Stelle sind die ständischen Corporationen getreten, und es ist ihre ganz besondere Pflicht, darauf zu sehen, daß das, was bei unseren Altvordern überwacht wurde, auch von Seiten der ständischen Corporation wahrgenommen werde. Im Allgemeinen hat der Gesetz=Entwurf meinen vollständigen Beifall, und ich trage kein Bedenken, in seinen wesentlichen Theilen dafür zu stimmen; weiter einzugehen auf die einzelnen Theile behalte ich mir vor, weil ich es nicht für gerechtfertigt halte, das zu wiederholen, was von anderen Rednern vielleicht besser als von mir gesagt worden ist.

Abg. v. Bardeleben: Meine Herren, der Zweck des vorliegenden Gesetzes kann nur der sein, ständische Versammlungen gegen den Eintritt bescholtener Personen zu schützen. Wie aber schon ein geehrter Redner erwähnt hat, der Begriff von Bescholtenheit ist sehr vague, und so liegt darin eben die Schwierigkeit, ein Gesetz zu entwerfen, welches dem Zweck ganz entsprechen würde. Wenn ich nun die Kriterien, die in dem Gesetz für die Bescholtenheit enthalten sind, und die in verschiedenen Bestimmungen stehen, einer kritischen Beurtheilung unterwerfe, so kann ich nicht finden, daß dieselben den Begriff der Bescholtenheit richtig darstellen. Es kann das in einer Kriminal=Untersuchung gefällte Urtheil die Ehrenrechte absprechen, ohne daß dadurch die Bescholtenheit der Person, welche von dem Urtheil betroffen ist, nothwendig bedingt wird. (Er liest vor §. 1. a.) Ich kenne in einem politischen Prozeß, daß ein Mann, der der höchsten Achtung aller seiner Bekannten und des ganzen Publikums genossen, der National=Kokarde für verlustig erklärt worden ist; er dürfte also hier in diese Versammlung nicht eintreten, obgleich es ein Mann ist, der die höchste und allgemeinste Achtung im ganzen Lande genießt. Was in Nr. 2. das militairische Ehrengericht anlangt, bin ich ebenfalls der Meinung, daß unsere militairische Einrichtung so hoch steht, wie irgend eine in ganz Europa, dessenungeachtet kann ich mich nicht der Meinung anschließen, daß jeder Theil dieser Einrichtung vollkommen ist. Namentlich ist dieses nicht der Fall in Betreff der Einrichtung der Ehrengerichte. Ich habe neuerdings gesehen, daß die achtungswerthesten Männer in Folge der Erkenntnisse der Ehrengerichte aus dem Offizierstande haben ausscheiden müssen. Ich frage, ob es nicht der ganzen Versammlung eine Ehre sein würde, solche Männer, die sich trotzdem die allgemeine Achtung erhalten haben, in ihrer Mitte zu sehen. (Murren in der Versammlung.) Ich bitte, mich aussprechen zu lassen, wenn ich auch nicht mit den Ansichten der Versammlung übereinstimmen sollte. Ein Jeder hat hier das Recht, seine Ueberzeugung auszusprechen. Ebenso muß ich mich ad 3 der Meinung anschließen, die schon frühere Redner ausgesprochen haben, daß auch hier Urtheile gefällt werden können, die nicht immer gerecht sind, und daß der Angeschuldigte einen Gerichtshof haben muß, an den er appelliren kann. Ich habe nun die Ueberzeugung, daß diesen Gerichtshof allein eine ständische Versammlung bilden kann, da über den Begriff der Bescholtenheit nur Standesgenossen entscheiden können. Ebenso muß ich mich erklären gegen den §. 6, daß, wenn eine Kriminal=Untersuchung eingeleitet worden ist, sofort die Suspension erfolgen solle. Gegen die ehrenwerthesten Leute sind Kriminal=Untersuchungen eingeleitet worden, und ich will sie, die Beschuldigten, auch unabhängig von jeder möglichen Willkür machen. Den Standesgenossen allein kann auch hier nur die Befugniß zugestanden werden, über die Ehrenhaftigkeit eines Standesgenossen, im Fall, daß gegen denselben eine Kriminal=Untersuchung eingeleitet worden ist, zu entscheiden. Es bedarf nicht der weiteren Ausführung, daß Männer der vollkommensten Unbescholtenheit in politischen Kriminal=Untersuchungen verwickelt werden können und dadurch also zur Ausübung ihrer Standesrechte nicht unwürdig werden können. Ich werde mich nicht auf eine Erörterung der einzelnen Bestimmungen im Gesetz=Entwurf einlassen, indem geehrte Redner vor mir schon den Gegenstand erschöpft haben. Nach der von mir gemachten Ausführung muß ich auf die Verwerfung des ganzen Gesetzes bis auf No. 4. des §. 1. antragen. (Liest den Paragraphen vor.) »oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.« Nur allein ständischen Versammlungen kann ich das Recht, über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder zu entscheiden, zugestehen.

Wirklicher Ge. Rath v. Massow: Meine Herren, wir Alle stehen hier allein durch das Vertrauen unserer Kommittenten. Das Vertrauen hat uns hier hergestellt, keine andere Befähigung, keine andere Ernennung, wie können wir dieses Vertrauens würdig sein und bleiben als durch die höchste unangetastete Ehrhaftigkeit. Es ist wohl wahr, daß Zweifel sein können, über die Bescholtenheit und Unbescholtenheit; aber wo Zweifel vorwalten, da müssen wir vor Allem selbst darauf dringen, daß sie mit größter Strenge gelöst werden, und daß die Ehrhaftigkeit in dieser Versammlung eines jeden Einzelnen nie und nimmer angetastet werden könne. Wir haben, glaube ich Sr. Majestät sehr zu danken, daß die Prüfung dieses Gesetzes in unsere Hände gelegt worden ist; ich glaube, davon haben wir so Gebrauch zu machen, daß wir streng gegen uns sind, strenger als in anderen Fällen. Von mehreren Seiten ist, wie wir gehört haben, das entgegengesetzte Prinzip als wünschenswerth anerkannt worden, und ich kann diesem keineswegs beitreten. (Schluß folgt.)